

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 25. August 2010 (StB 762)

B+A 30/2010

Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes

**Vom Grossen Stadtrat
mit Änderungen und Protokoll-
bemerkungen beschlossen am
28. Oktober 2010**

(Definitiver Beschluss des Grossen
Stadtrates und Protokollbemerkungen
am Schluss dieses Dokuments)

Bezug zur Gesamtplanung 2010–2014

- Leitsatz C:** Luzern fördert das Zusammenleben aller.
- Stossrichtung C3:** Die Stadt stellt ein gutes Bildungs-, Kultur- und Sportangebot zur Verfügung. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für eine wirtschaftliche Dynamik in der Stadtregion.
- Fünfjahresziel C3.3:** Die städtische Eventpolitik stellt ein Gleichgewicht zwischen den Interessen von Bevölkerung, Veranstaltenden und Stadt sicher.
- Stossrichtung C4** Die Stadt stärkt die Sicherheit.
- Fünfjahresziel C4.2:** Bei der Gestaltung des öffentlichen Raums werden Sicherheitsaspekte verstärkt berücksichtigt. Mit nachweisbaren und nachhaltig wirksamen Massnahmen werden
- das Sicherheitsgefühl erhöht;
 - Unrat und Beschädigungen in der Stadt reduziert;
 - das rücksichtsvolle Zusammenleben aller gefördert;
 - die Zahl der Beschwerden und Ruhestörungen vermindert.
- Projektplan:** Nr. L02923

Übersicht

Das bestehende städtische Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes vom 25. November 1993 ist überarbeitet und an die heutigen Vorgaben angepasst worden. Es wird durch eine neue Verordnung ergänzt. Reglement und Verordnung enthalten Bestimmungen zum gesteigerten Gemeingebrauch (= Benützung einer öffentlichen Sache, die nicht mehr bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich ist und andere Benutzerinnen und Benutzer wesentlich einschränkt, aber nicht ausschliesst) und zur Sondernutzung (= Gebrauch, der nicht bestimmungsgemäss ist und bei dem die Berechtigten eine ausschliessliche Verfügung über einen Teil der Sache erhalten) von öffentlichem Grund.

Im Bereich des gesteigerten Gemeingebrauchs sind nachvollziehbare Kriterien für die zu erteilenden Nutzungsbewilligungen für Veranstaltungen verankert. Dies sind beispielsweise Massnahmen gegen Lärm, für den Schutz der Umwelt (Depotsysteme) oder um die Sicherheit garantieren zu können. Für Grossveranstaltungen gelten zusätzliche Kriterien, die in erster Linie das Verkehrsmanagement betreffen. Dazu gehören beispielsweise kombinierte Tickets für die Anreise mit dem öffentlichen Verkehr und für den Eintritt.

Weitere Neuerungen sind die Einführung einer Reinigungspflicht für Take-away-Betreibende oder die Begrenzung von Geschäftsauslagen in der Innenstadt. Damit soll das äussere Erscheinungsbild der Stadt Luzern aufgewertet und zudem auch Sicherheitsaspekten Genüge getan werden. Das Marktreglement und die Marktverordnung werden aufgehoben, wesentliche Bestimmungen jedoch ebenfalls in das neue Reglement und die Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes integriert. Letztere enthält zudem besondere Bestimmungen zu den Boulevardbetrieben und den Strassendarbietungen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	6
1.1 Ausgangslage	6
1.2 Vorgehen und Vernehmlassung	7
2 Die wichtigsten geplanten Änderungen	8
2.1 Sondernutzungen	8
2.2 Reinigung und Unterhalt: „Urheberprinzip“	8
2.3 Bewilligungskriterien und Benutzungsregeln für öffentliche Plätze	8
2.4 Einheitliche Regeln für Veranstaltungen	9
2.5 Besondere Bewilligungskriterien für Grossveranstaltungen	9
2.6 Bewilligungskriterien für Boulevardbetriebe und Buvettes	9
2.7 Neue Marktorganisation	9
2.8 Weitere Themen	10
2.8.1 Fasnacht	10
2.8.2 Feuerwerke	10
2.8.3 Offene Feuer	10
3 Die einzelnen Bestimmungen	10
3.1 Allgemeine Bestimmungen	10
3.1.1 Zweck und Geltungsbereich (Art. 1)	10
3.1.2 Nutzung des öffentlichen Grundes (Art. 2)	11
3.1.3 Gemeingebrauch (Art. 3)	11
3.1.4 Gesteigerter Gemeingebrauch (Art. 4)	11
3.1.5 Sondernutzung (Art. 5)	12
3.1.6 Zuständigkeit und Koordination (Art. 6)	12
3.1.7 Gebühren und Kaution (Art. 7)	13
3.1.8 Reduktion und Ausnahmen von der Kostenpflicht (Art. 8)	15
3.1.9 Reinigung, Instandstellung und Ersatzabgaben (Art. 9)	16
3.1.10 Haftung und Schadenersatz (Art. 10)	18
3.2 Sondernutzung des öffentlichen Grundes	18
3.2.1 Bauten und Anlagen (Art. 11)	18
3.2.2 Plakate auf öffentlichem Grund (Art. 12)	19

3.2.3	Andere Arten der Sondernutzung (Art. 13)	19
3.3	Gesteigerter Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes	19
3.3.1	Bewilligungspflichtige Nutzungen (Art. 14)	19
3.3.2	Bewilligungskriterien (Art. 15)	20
3.3.3	Regeln für Veranstaltungen (Art. 16)	21
3.3.4	Bewilligungskriterien und Regeln für Grossveranstaltungen (Art. 17)	21
3.3.5	Bewilligungskriterien für Boulevardbetriebe und Buvettes (Art. 18)	23
3.3.6	Märkte und Messen (Art. 19)	23
3.3.7	Feuerwerke (Art. 20)	23
3.3.8	Veranstaltungen auf privatem Grund (Art. 21)	25
3.4	Vollzug und Strafen	26
3.4.1	Vollzug (Art. 22)	26
3.4.2	Strafbestimmungen (Art. 23)	26
3.5	Übergangs- und Schlussbestimmungen	26
3.5.1	Übergangsbestimmungen (Art. 24)	26
3.5.2	Aufhebung bisherigen Rechts (Art. 25)	26
3.5.3	Inkrafttreten (Art. 26)	27
4	Postulat 223 „7 Strassenmusikanten sind genug!“	27
5	Antrag	29

Anhang

Eingang der Stellungnahmen im Rahmen der externen Vernehmlassung und Auswertung

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Der öffentliche Raum in Städten und Gemeinden ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensqualität und erfreut sich bei vielen Bevölkerungsgruppen zunehmender Beliebtheit. Er wird zur Erschliessung und als Verkehrsfläche, aber auch als Treffpunkt, Aufenthaltsort und Veranstaltungsraum genutzt. Der Nutzungsdruck auf den öffentlichen Raum der Innenstädte hat in den letzten Jahren stark zugenommen und damit auch die Probleme. Die Politik hat darauf reagiert und versucht, mit verschiedenen Instrumenten die Situation zu kontrollieren. Über die Zielsetzung dieser Interventionen herrscht weitgehend Einigkeit: Der öffentliche Raum soll allen zur Verfügung stehen, und einseitige Nutzungen oder gar Missbrauch durch einzelne Gruppen, die andere verdrängen und ausschliessen, sind zu vermeiden. Attraktive und vielseitig nutzbare öffentliche Räume der Städte stellen nicht zuletzt wichtige Faktoren im Standortwettbewerb dar.

Die Situation in der Stadt Luzern ist insofern eine besondere, als auf der einen Seite der Stadtraum vergleichsweise eng und kleinräumig ist, andererseits besonders viele Nutzungsansprüche und -bedürfnisse feststellbar sind: Dies hat vor allem auch mit der internationalen Bekanntheit Luzerns und seiner Wahrzeichen sowie der touristisch attraktiven Lage am See zu tun. In Luzern wurde schon vor Längerem erkannt, dass den unterschiedlichen Nutzungskonflikten nicht einfach mit einem Patentrezept begegnet werden kann. Es braucht viele Massnahmen aus den verschiedensten Bereichen. Stadtplanung, Grünflächenunterhalt, Reinigung, Polizei, SIP, Sozialpolitisches und auch die Nutzerinnen und Nutzer sowie die Anwohnenden müssen einbezogen werden.

Ein Instrument ist die Regelung der Nutzung des öffentlichen Grundes auf Gesetzesstufe. Deshalb wurde das bestehende Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes vom 25. November 1993 vollständig überarbeitet. Mit einer an die neuen Entwicklungen angepassten Regelung für die Nutzung des stark beanspruchten Stadtraums soll bestehenden und künftigen Konflikten begegnet werden. Es werden klare, nachvollziehbare Vorgaben betreffend Menge und Qualität der zu erteilenden Nutzungsbewilligungen verankert.

Der Grosse Stadtrat hat am 5. Juni 2008 vom B 13/2008 vom 9. April 2008: „Konzept Eventpolitik der Stadt Luzern“ zustimmend Kenntnis genommen. Zudem hat er am 24. Januar 2008 den Vorstoss „7 Strassenmusikanten sind genug!“ als Postulat überwiesen. Daraus ergeben sich ebenfalls neue Regelungsbedürfnisse.

Das neue Reglement enthält die Grundzüge über die Nutzung des öffentlichen Raums, Einzelheiten sollen an den Stadtrat delegiert und auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dies erlaubt, rasch und flexibel auf neuartige Entwicklungen oder plötzliche Erscheinungen reagieren zu können. Es ist geplant, in diese Verordnung auch die Einzelheiten zum Marktwesen, den Strassendarbietungen und den Veranstaltungen einzugliedern. Sie soll an der ersten Sitzung des Stadtrates im Jahr 2011 erlassen werden.

1.2 Vorgehen und Vernehmlassung

Dem Stadtrat war es ein wichtiges Anliegen, die betroffenen Kreise möglichst frühzeitig einzubeziehen. Der vorliegende Bericht und das überarbeitete Reglement samt Verordnung entstanden gestützt auf eine stadtinterne fachliche Vernehmlassung, drei workshopartige Veranstaltungen bei den betroffenen Kreisen (Vertretungen von Wirtschaft/Gewerbe, Veranstaltenden/Quartiervereinen und der im Grossen Stadtrat vertretenen Parteien) und eine anschliessende breite externe Vernehmlassung bei diesen drei Interessengruppen. Von den 80 Angeschriebenen reichten 34 eine Vernehmlassung ein, vier weitere Interessierte liessen sich unaufgefordert vernehmen. Ausser verschiedenen Jungparteien haben alle im Grossen Stadtrat vertretenen Parteien eine Vernehmlassung abgegeben.

Im Grundsatz war – bis auf einige wenige Ausnahmen – das überarbeitete Reglement nicht bestritten. Je nach Standpunkt der Vernehmlassungsabsenderin oder des -absenders gehen die Meinungen zu den geplanten Gebührenanpassungen, der Reinigungspflicht für Take-away-Betreibende, der Beschränkung von Geschäftsauslagen oder den Vorgaben betreffend Märkte/Messen auseinander.

Die politischen Parteien stehen den Änderungen mehrheitlich positiv gegenüber, einzig die Schweizerische Volkspartei der Stadt Luzern lehnt das überarbeitete Reglement grundsätzlich ab. SVP, SP und die Fraktion der Grünen und der Jungen Grünen kritisieren die Absicht, im Reglement lediglich die Grundzüge festzuschreiben und die Details an den Stadtrat delegieren zu wollen.

2 Die wichtigsten geplanten Änderungen

Der Aufbau des bestehenden Reglements wird beibehalten.

Wie bereits in der Einleitung skizziert, haben sich die Nutzungsarten des öffentlichen Raums in den letzten Jahren verändert. Die Revision reagiert auf diese Entwicklung. Gegenüber dem bestehenden Reglement sollen folgende Themenbereiche neu aufgenommen werden:

2.1 Sondernutzungen

Es ist vorgesehen, im Kapitel Sondernutzung die Plakatierung auf öffentlichem Grund und die Vergabe von Betriebsbewilligungen für Kioske, Buvettes oder Ähnliches neu zu verankern.

2.2 Reinigung und Unterhalt: „Urheberprinzip“

Nicht ordnungsgemäss entsorgter Abfall, beispielsweise von Unterwegsverpflegung, auf öffentlichem Grund (Littering) stört und verursacht hohe Reinigungs- und Entsorgungskosten. Seit Mai 2009 können Personen, die ihren Abfall auf dem Boden liegen lassen, auch im Kanton Luzern mit Bussen bestraft werden. Da längst nicht alle Personen, die littern, mit einer solchen Sofortbusse belegt werden können, soll mit einer neuen Bestimmung ein zusätzlicher Schritt in Richtung eines sauberen öffentlichen Raums getan werden. Gestützt auf das kantonale Strassengesetz werden künftig die Urheberinnen und Urheber solchen Abfalls wie Gaststätten, Take-aways usw. mit einer Reinigungspflicht entlang ihres Verkaufsorts in die Pflicht genommen.

2.3 Bewilligungskriterien und Benutzungsregeln für öffentliche Plätze

Der gesteigerte Gemeingebrauch öffentlichen Grundes ist bewilligungspflichtig. In den letzten Jahren wurde im Rahmen des Projekts Eventkoordination für einige Orte und Plätze auf öffentlichem Grund eine entsprechende Praxis entwickelt. Diese wird jedoch von den einzelnen Gesuchstellenden nicht immer akzeptiert. Auf der anderen Seite beklagen sich Anwohnerinnen und Anwohner dieser Plätze und Orte zunehmend über Belastungen durch Lärm und andere Auswirkungen der dort stattfindenden Veranstaltungen. Deshalb sollen im Reglement einheitliche Bewilligungskriterien stipuliert werden, anhand derer entschieden werden kann, welche Orte wann, wie oft und auf welche Weise genutzt werden dürfen.

2.4 Einheitliche Regeln für Veranstaltungen

Ebenfalls gestützt auf die Vorgaben des Berichts über das Konzept Eventpolitik sollen diejenigen Regeln für Veranstaltungen Eingang in das neue Reglement finden, an deren Befolgung ein öffentliches Interesse besteht. Als solche gelten insbesondere die Verpflichtung,

- für Essen und Getränke Mehrweg- und Pfandsysteme zu verwenden,
- ein Mobilitätskonzept vorzulegen und bei Grossveranstaltungen weitere Anforderungen im Verkehrsbereich zu erfüllen,
- Vorkehren betreffend Lärm/Beschallung zu treffen,
- ein Schutzkonzept für die beanspruchten Flächen, Pflanzen und Einrichtungen sowie
- ein Konzept betreffend Entsorgung und Reinigung auszuarbeiten.

2.5 Besondere Bewilligungskriterien für Grossveranstaltungen

Von Grossveranstaltungen gehen erhebliche Auswirkungen auf den Stadtraum aus. Gestützt auf die Vorgaben des Berichts über das Konzept Eventpolitik der Stadt Luzern sollen besondere Bewilligungskriterien für Grossveranstaltungen im Reglement verankert werden. Die Details legt der Stadtrat in der Verordnung fest. Einzelheiten und praktische Vorschläge werden in einem Handbuch zusammengefasst.

2.6 Bewilligungskriterien für Boulevardbetriebe und Buvettes

Die Schliessungszeiten oder andere Auflagen für Boulevardbetriebe sind heute in den Richtlinien der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen (früher Gewerbepolizei) festgehalten, soweit sie nicht abschliessend durch die kantonale Gesetzgebung geregelt sind. Sie sorgen allerdings zwischen Boulevardbetreibenden und Bewilligungsinstanz immer wieder für Diskussionen. Eine auf Reglements- und Verordnungsstufe verankerte Regelung soll Abhilfe schaffen.

2.7 Neue Marktorganisation

Es ist vorgesehen, das heute bestehende Marktreglement aufzuheben und die Einzelheiten auf Verordnungsstufe zu regeln. Neu wird der Stadtrat verschiedene organisatorische Belange an die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen delegieren, wie beispielsweise die Möglichkeit, wegen Feiertagen, bewilligter Veranstaltungen oder unvorhersehbarer Ereignisse Markttage zu verschieben oder ausfallen zu lassen. Der Stadtrat behält sich zudem vor, Vorschriften für marktähnliche Verkaufsstände im Rahmen von Veranstaltungen zu erlassen (Festivalmärkte wie z. B. anlässlich von Blue Balls). Ferner soll dem Stadtrat auf Reglementsstufe die Kompetenz eingeräumt werden, die Organisation von Märkten und Messen

privaten Organisationen übertragen zu können. Die Kontrolle über das Marktwesen soll jedoch weiterhin bei der Stadt bleiben.

2.8 Weitere Themen

2.8.1 Fasnacht

Die Fasnacht als volkskultureller Anlass mit Wurzeln im Kirchenkalender mit grosser Tradition und tiefer Verankerung in der Bevölkerung soll (und kann!) nach Auffassung des Stadtrates nicht im Rahmen von Reglementsbestimmungen normiert werden. Aus Sicherheitsgründen (v. a. Feuerschutz) können jedoch gewisse Anordnungen getroffen werden. Dies erfolgt in der Verordnung.

2.8.2 Feuerwerke

Bis Ende 2009 hat die Kantonspolizei, heute Luzerner Polizei, die Bewilligungen für alle bewilligungspflichtigen Feuerwerke erteilt. Vor Erlass eines Entscheids holte sie jeweils die Stellungnahme der Gemeindebehörden, in Luzern der Sicherheitsdirektion, heute Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit, ein. Dazu hat der Stadtrat in seinem Beschluss 950 vom 25. August 2004 Grundsätze verabschiedet.

Neu müssen die Gemeinden bei Bedarf in diesem Bereich eigene Bestimmungen aufstellen.

2.8.3 Offene Feuer

Das Entfachen von offenen Feuern ist bewilligungspflichtig. Zuständig ist die Feuerpolizei der Stadt Luzern. Im Zusammenhang mit dem zunehmenden Grillieren auf öffentlichem Grund wird die Stadt Richt- und Leitlinien erstellen. Geprüft wird zudem das Erstellen öffentlicher Grillstellen.

3 Die einzelnen Bestimmungen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Zweck und Geltungsbereich (Art. 1)

Als öffentlicher Grund gelten gemäss geltender Lehre und Rechtsprechung der Öffentlichkeit gewidmete öffentlich zugängliche Flächen, insbesondere Strassen, Plätze und Anlagen im Eigentum der Stadt Luzern. Dem Publikum frei zugängliche Orte von Privaten oder anderen Körperschaften, wie etwa des Kantons in der Stadt Luzern, gehören nicht dazu.

Der rechtliche und direkte Geltungsbereich umfasst wie im bestehenden Reglement die vorübergehende und die dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes. Allerdings wird nicht mehr die Terminologie vorübergehende und dauernde Nutzung verwendet, sondern die heute gängigen juristischen Begriffe Sondernutzung und gesteigerter Gemeingebrauch. Die bisherigen Begriffe führten immer wieder zu Abgrenzungsproblemen.

Gestützt auf das kantonale Strassengesetz vom 21. März 1995 (StrG; SRL Nr. 755) können die Gemeinden selber Reglemente erlassen, die die Nutzung von öffentlichem Grund festschreiben (§ 19 StrG). Dasselbe besagt § 113 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 (PBG; SRL Nr. 735), wonach eine Bewilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers einzuholen hat, wer öffentlichen Grund für private Zwecke vorübergehend (Bauarbeiten, Materialdeponien usw.) oder dauernd (Unterniveaubauten, Balkone, Erker usw.) beanspruchen will. Dafür kann eine angemessene Gebühr verlangt werden. Die Höhe der Gebühren und die Art der Erhebung sind für den kantonalen Grund vom Regierungsrat in einer Verordnung und für den kommunalen Grund von den Stimmberechtigten der Gemeinden in einem Reglement festzusetzen. Das in den Gemeindeordnungen vorgesehene Rechtsetzungsverfahren und die Vorschriften des Strassengesetzes bleiben vorbehalten.

3.1.2 Nutzung des öffentlichen Grundes (Art. 2)

Mit diesen Bestimmungen und deren Platzierung gleich am Anfang des Reglements wird deren Wichtigkeit unterstrichen. Zudem bietet Abs. 2 die Möglichkeit, allfällige Verstösse sanktionieren zu können.

3.1.3 Gemeingebrauch (Art. 3)

Der schlichte Gemeingebrauch an einer öffentlichen Sache ist nicht bewilligungspflichtig. Darunter fällt beispielsweise der bestimmungsgemässe Gebrauch einer Sache, wie etwa als Fussgängerin das Trottoir zu benützen oder Unterschriften für ein politisches Anliegen zu sammeln. Die Definition in Abs. 1 sowie die Erläuterung des öffentlichen Interesses in Abs. 2 und Abs. 3 lehnen sich an § 21 StrG an. Die Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschliessend. Der letzte Satz in Abs. 2 wurde vom bestehenden Reglement übernommen. Er bezieht sich auf Regelungen in anderen Erlassen.

3.1.4 Gesteigerter Gemeingebrauch (Art. 4)

Gesteigerter Gemeingebrauch ist diejenige Benutzung einer öffentlichen Sache, die nicht mehr bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich ist und andere Benutzer wesentlich einschränkt, aber nicht ausschliesst (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, Rz 2392). Er ist in der Regel bewilligungspflichtig.

Es wird darauf verzichtet, eingangs eine Aufzählung der überwiegend öffentlichen und privaten Interessen vorzunehmen. Sie werden je unter den nachfolgenden Kapiteln Sondernutzung und gesteigerter Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes beispielhaft aufgezählt.

Die Kriterien für einen Entzug der Bewilligung entsprechen denjenigen des bestehenden Reglements. Der Fall der nicht geleisteten Kautions wird in Art. 7 Abs. 3 des neuen Reglements geregelt. Die Kriterien bilden die Rechtsgrundlage zum entschädigungslosen Bewilligungs-entzug. Neu wird an dieser Stelle auch die Möglichkeit erwähnt, eine bereits erteilte Bewilligung einschränken zu können.

Mit Abs. 5 von Art. 4 wird dem Stadtrat die Möglichkeit eingeräumt, gewisse Nutzungen, die den schlichten Gemeingebrauch übersteigen, von einer Bewilligung auszunehmen. Mit dieser Kompetenz können beispielsweise die Strassendarbietungen unter klar definierten, in der Verordnung festzuschreibenden Bedingungen wie bisher von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden.

Darunter fällt auch die Fasnacht. Aus Sicherheitsgründen können jedoch auf Verordnungsstufe Massnahmen festgelegt werden, etwa dass Fasnachtswagen während der allgemeinen Fasnachtstage nur in einer speziell zugewiesenen Zone stehen dürfen. Damit soll vermieden werden, dass sich diese Gefährte in die Altstadt drängen und damit den ohnehin engen Raum zusätzlich versperren. Darüber hinaus ist der Stadtrat jedoch der Ansicht, dass der Anlass nicht weiter reglementiert werden soll. Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen hat aber die Möglichkeit und wird auch davon Gebrauch machen, in einem speziellen Brevier Verhaltensweisen und Hinweise zu Sicherheits- und Verkehrsfragen, allfälligen Sperrzonen, zur Energieversorgung oder zu gastgewerblichen Aktivitäten und Verkaufsständen, die den öffentlichen Raum direkt oder indirekt beanspruchen bzw. tangieren, zusammenzutragen.

3.1.5 Sondernutzung (Art. 5)

Unter Sondernutzung wird ein Gebrauch verstanden, der nicht bestimmungsgemäss ist und bei welchem die Berechtigten eine ausschliessliche Verfügung über einen Teil der Sache erhalten. Er setzt die Erteilung einer Konzession voraus (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.o., Rz 2418). Andere Personen oder Personengruppen als die Berechtigten sind von dieser Nutzung ausgeschlossen.

Auf Verordnungsstufe soll definiert werden, für welche Sondernutzungen eine Bewilligung erforderlich ist.

3.1.6 Zuständigkeit und Koordination (Art. 6)

Anders als im bestehenden Reglement werden die Zuständigkeiten im Kapitel Allgemeines knapp abgehandelt. Auf Reglementsstufe soll künftig darauf verzichtet werden, die zuständigen Stellen, an die der Stadtrat Entscheidungskompetenzen delegieren kann, konkret zu nennen. Dies erfolgt, soweit überhaupt nötig, auf Verordnungsstufe. Auf diese Weise kann einfacher und rascher auf Veränderungen der Organisation oder auf neue Namensbezeichnungen von Dienstabteilungen reagiert werden. An den bisherigen Zuständigkeiten wird im Grundsatz nichts verändert.

In Abs. 2 wird die vom Bundesrecht (Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG; SR 700) vorgegebene Koordinationspflicht festgehalten, die kantonal im Planungs- und Baugesetz verankert ist (§ 192a). Diese Pflicht zur formellen und materiellen Koordination durch eine Leitbehörde, die das Bundesgericht entwickelt hat (u. a. in 116 Ib 50 und 118 Ib 326), konnte bei der Erarbeitung des bestehenden Reglements noch nicht berücksichtigt werden.

In denjenigen Fällen, in denen für eine Baute oder Anlage eine Baubewilligung notwendig ist, muss die Federführung bei der baubewilligungserteilenden Behörde liegen. Seit dem Bundesgerichtsentscheid 1C 47/2008 sind neu auch neue Boulevardbetriebe und deren Erweiterungen baubewilligungspflichtig. Aus diesem Grund ist die Baudirektion (Städtebau) gegen innen und gegen aussen Koordinationsstelle und holt bei der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen die ebenfalls notwendige Sonderbewilligung für die Nutzung öffentlichen Grundes ein. Letztere muss jedes Jahr erneuert werden.

Wenn mehrere Anspruchsgruppen denselben öffentlichen Grund zur selben Zeit nutzen wollen, hat die zuständige Stelle die Ansprüche zu koordinieren.

In Abs. 4 wird die Koordinationspflicht für diejenigen Fälle wiederholt, in denen kein Leitverfahren im Sinne des Raumplanungsgesetzes vorgeschrieben ist. Beispiel dafür ist eine Veranstaltung, die eine Bewilligung für eine Eventbeleuchtung und eine für die Nutzung des öffentlichen Grundes benötigt.

3.1.7 Gebühren und Kaution (Art. 7)

Die Gebühren setzen sich aus Nutzungsgebühren und Auslagen zusammen. Diese Begriffe ersetzen die bisherigen. Sie stehen in Übereinstimmung mit dem kantonalen Gebührengesetz (SRL Nr. 680). Die Nutzungsgebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch werden einerseits der Teuerung angepasst (die letztmalige teuerungsbedingte Anpassung erfolgte per 1. Januar 2006) und zudem teilweise auf einer neuen Basis berechnet. Neu wird eine Mindestgebühr von Fr. 50.– eingeführt. Von der Mindestgebühr von Fr. 50.– sind die Märkte ausgenommen. Dort gilt eine solche von Fr. 30.–. Hat die zuständige Stelle einen Entscheid nach Verwaltungsrechtspflegegesetz zu erlassen, werden dafür amtliche Kosten erhoben, deren Höhe sich nach der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL Nr. 687) richtet. Bei Entscheiden gestützt auf das Planungs- und Baugesetz ist das städtische Reglement über die Erhebung von Gebühren für planungs- und baurechtliche Aufgaben (Baugebührenreglement) massgebend.

Es ist vorgesehen, Quadratmeter als einheitliche Berechnungsgrundlage zu verwenden. Bisher entrichteten die Betreibenden von Marktständen die Nutzungsgebühr nach Laufmetern, was zu Ungleichheiten führte. Marktfahrerinnen und Marktfahrer verfügen beispielsweise am Rathausquai wegen der Sicherheitsabstände und der räumlichen Voraussetzungen über weniger tiefe Plätze als etwa auf dem Jesuitenplatz.

Bei den Reklamen wird neu unterschieden zwischen kurzzeitigen und längerfristigen. Fest verankerte Reklameinstallationen und Beflaggungen sollen neu im Anhang unter lit. A. Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes aufgeführt werden. Bislang wurden diese Gebühren gestützt auf einen Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 1991 (StB 2471) erhoben. Diese Tarife sollen weiter gelten, jedoch der seither aufgelaufenen Teuerung angepasst werden. Neu wird zwischen beleuchteten und unbeleuchteten Reklamen unterschieden. Auf den beleuchteten wird gegenüber heute ein Zuschlag von 30 Prozent gemacht. Dies lässt sich mit der stärkeren Beanspruchung des öffentlichen Raums durch eine solche Beleuchtung rechtfertigen. Bei der Berechnung wird wie bis anhin auf die Quadratmeter der Ansichtsfläche abgestellt. Für unbeleuchtete Reklamen ergäbe dies eine jährliche Gebühr von Fr. 30.– pro Quadratmeter, für beleuchtete eine solche von Fr. 40.–. Es soll jedoch auch hier ein Minimalansatz von Fr. 50.– gelten. Als Vergleich: Die Stadt Biel erhebt pro Jahr Fr. 80.– pro Quadratmeter beleuchtete Reklamen, die Stadt Zürich je nach Zone Fr. 83.– bis 154.50, und zwar bei einer Minimalgebühr von Fr. 78.–.

Die Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühr) sollen ebenfalls angehoben werden. Sie sind seit 1993 nicht mehr angepasst worden. Die einmalig zu erhebende Konzessionsgebühr wird in Prozenten des Bezugswerts (= Quadratmeterpreis des Katasterwerts der in der unmittelbaren Umgebung liegenden privaten Grundstücke) berechnet. Neu sollen folgende Ansätze gelten:

- a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 20 % (bisher 10 %) pro Geschoss,
- b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 30 % (bisher 25 %),
- c. in den übrigen Geschossen:
 - für Erker pro m² beanspruchter Fläche 20 % (bisher 12 %) pro Geschoss,
 - für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche pro Geschoss 10 % (bisher 4 %),
- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 20 % (bisher 10 %) des Bezugswerts.

Die Einnahmen aus Konzessionsgebühren beliefen sich beispielsweise im Durchschnitt der letzten dreieinhalb Jahre auf jährlich rund Fr. 50'000.– für Sondernutzungen unter Flur (Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen usw.). Die Nutzungsgebühren, die die ewl AG zu entrichten hat, werden in Verträgen mit langer Laufzeit geregelt und sind von dieser Berechnungsart nicht betroffen.

Vorerst wird bei den Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und für die Sondernutzung auf wesentliche Erhöhungen verzichtet. Davon ausgenommen sind Gebühren für Nutzungen, für die ein offensichtlicher Anpassungsbedarf bestand (z. B. Marronistände, Geschäftsauslagen). Sollte sich jedoch im Rahmen des zu beschliessenden Sparpakets ein zusätzlicher Bedarf abzeichnen, müsste eine eigentliche Gebührenanhebung nochmals geprüft werden. Solche Anpassungen sind jeweils dem Preisüberwacher zur Prüfung vorzulegen (Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; SR 942.20).

Die Bestimmungen zur Leistung eines Vorschusses (Abs. 2) oder einer Kautions (Abs. 3) werden beibehalten.

Abs. 5, der eine Rechtsgrundlage für abweichende, vertragliche Regelungen schafft, entspricht inhaltlich Art. 13a des bestehenden Reglements, der seit 1. Januar 2001 in Kraft ist.

Einer Gebührenanpassung wurde in der Vernehmlassung im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel zugestimmt. Hauptkritikpunkt waren die Gebühren für das Marktwesen, und zwar einerseits die geplante Umstellung in der Berechnungsweise sowie die Mindestgebühr von Fr. 30.–. Diese Erhöhungen dürften nach Ansicht einzelner Vernehmlassungsabsenderinnen und -absender in einigen Fällen (Handwerksmarkt, Flohmarkt) dazu führen, dass es sich nicht mehr alle (Kinder, Künstlerinnen usw.) leisten können, teilzunehmen. Der Haus- und Grundeigentümerverband spricht sich gegen die vorgesehene Erhöhung der Gebühren für die Sondernutzung aus.

3.1.8 Reduktion und Ausnahmen von der Kostenpflicht (Art. 8)

Der Gebührenerlass ist bereits im bestehenden Reglement (Art. 18) nur rudimentär geregelt. Es wird auf die Praxis der Dienstabteilung abgestützt. Dies soll auch mit dem überarbeiteten Reglement weiterhin so gehandhabt werden. Künftig soll ein (Teil-)Erlasse nur noch möglich sein, wenn das Interesse erheblich ist. Die nach dem geltenden Reglement erforderliche Voraussetzung einer gemeinnützigen, wohltätigen und nicht gewerbsmässig orientierten, politisch, religiös oder kulturell begründeten Nutzung entfällt jedoch ersatzlos. Es wird vielmehr auf den Begriff des öffentlichen Interesses abgestützt, der im Rahmen der Ermessensausübung durch die öffentliche Hand und Verwaltung in verschiedensten Gebieten Anwendung findet; Praxis und Rechtsprechung dazu sind umfangreich. Im Laufe der Zeit können sich neue als öffentlich zu betrachtende Interessen herausbilden (durch Gesetzgebung, Lehre und Rechtsprechung). Diese Regelung gilt für den Einzelfall.

Neu ist in Abs. 2 jedoch vorgesehen, diejenigen Nutzungen, die explizit von einer Gebührenerhebung ausgenommen sind, in der Verordnung zu nennen. Zu den im bestehenden Reglement aufgelisteten kommen neue hinzu, etwa die Wahl- und Abstimmungsveranstaltungen von politischen Parteien oder Veranstaltungen für die Quartierbevölkerung von nicht gewinnorientierten Organisationen, wie beispielsweise von Quartiervereinen oder Empfänge von Personen des öffentlichen Interesses.

Die vorgesehene Regelung lautet wie folgt:

Reglement (gilt für Sondernutzung und gesteigerten Gemeingebrauch)

Art. 8 Reduktion und Ausnahmen von der Kostenpflicht

¹ Der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle kann die Nutzungsgebühren und die Auslagen teilweise oder vollständig erlassen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

² Der Stadtrat führt Nutzungsarten, für die keine Gebühren erhoben werden, in der Verordnung auf.

Verordnung (Art. 3 gilt für Sondernutzung, Art. 8 für den gesteigerten Gemeingebrauch)

Art. 3 *Ausnahmen von der Gebührenpflicht*

Für folgende Nutzungsarten werden keine Gebühren erhoben

- a. Vordächer und Dachvorsprünge,
- b. Isolationen gegen Wärmeverluste,
- c. Kanalisationsleitungen.

Art. 8 *Ausnahmen von der Gebührenpflicht*

Für folgende Nutzungsarten werden keine Gebühren erhoben

- a. Kundgebungen,
- b. Veranstaltungen von politischen Parteien,
- c. Veranstaltungen für die Quartierbevölkerung von nicht gewinnorientierten Organisationen,
- d. Empfänge von Personen des öffentlichen Interesses,
- e. Ortskirchliche Veranstaltungen, Prozessionen und Kirchweihfeste,
- f. Sternsingen,
- g. Samichlausauszüge,
- h. Fasnacht sowie Zunftmeisterabholungen und ähnliche Anlässe,
- i. Grabarbeiten, Sondierbohrungen, Rammungen und Suchschlitze.
- k. Unterhaltmassnahmen an den kommunalen Infrastrukturen des öffentlichen Raumes.

3.1.9 Reinigung, Instandstellung und Ersatzabgaben (Art. 9)

Abs. 1 übernimmt die bisherige Regelung (Art. 7 Abs. 1 lit. b bestehendes Reglement).

Litternde, d. h. ihren Abfall nicht ordnungsgemäss entsorgende Personen, können seit Mai vergangenen Jahres mit Sofortbussen belegt werden. Dies löst jedoch die Abfallproblematik im öffentlichen Raum nicht. Nicht immer ist eine Polizistin oder ein Polizist zugegen, wenn – vor allem nachts – gelittert wird. Die Stadt Luzern versucht mit verschiedenen Massnahmen, diesem gesellschaftlichen Phänomen entgegenzuwirken. Kampagnen wie „Luzifer“, „Luzern glänzt“ oder der Einsatz von SIP (Sicherheit, Intervention, Prävention) sowie weitere Projekte, initiiert von der Stelle für Sicherheitsmanagement oder dem Tiefbauamt, wurden ins Leben gerufen.

Trotz all dieser Anstrengungen stört nicht ordnungsgemäss entsorgter Abfall das Stadtbild weiterhin und verursacht hohe Reinigungs- und Entsorgungskosten. In Anlehnung an die mit verschiedenen Anbieterinnen und Anbietern von Take-away-Verpflegung getroffenen freiwilligen Vereinbarungen, in einem gewissen Umkreis von ihren Verkaufsgeschäften regelmässig zu reinigen oder die Patenschaft für einen Abfallbehälter zu übernehmen, wird nun bei den Mitverursachenden solchen Abfalls angesetzt. Betriebe wie Gaststätten, Take-aways oder Verkaufsgeschäfte mit Take-away-Produkten sollen verpflichtet werden können, einen an ihr Grundstück grenzenden Perimeter selber zu reinigen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass entsprechende in den Baubewilligungen verfügte Auflagen von den Grossverteilern und grossen Take-away-Betrieben eingehalten werden und damit der gewünschte Erfolg erzielt werden kann. Mit einer gesetzlichen Grundlage im neuen Reglement wird die Rechtslage klarer: Es können heute eher renitente Betriebe stärker und auch ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens in die Pflicht genommen werden. Eine Reinigungspflicht soll immer dann

bestehen, wenn aus einem Verkaufslokal übermässig viel Verpackungsabfall (Wegwerfgebinde) anfällt, der anschliessend im öffentlichen Raum nicht vorschriftsgemäss entsorgt wird.

Als gesetzliche Grundlage für Abs. 2 von Art. 9 dient das kantonale Strassengesetz mit § 19 Abs. 1 lit. g in Verbindung mit § 80 Abs. 3 StrG. Danach können die Gemeinden in einem Reglement Vorschriften über die Übertragung der Pflicht zur Reinigung des Trottoirs oder Gehwegs innerorts an die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke erlassen. Die Stadt Luzern will davon im neuen Reglement über den öffentlichen Grund Gebrauch machen und die eigentlichen Urheberinnen und Urheber von Abfall mit einer Reinigungspflicht einbeziehen. Diese Reinigungspflicht kann auf ausdrücklichen Wunsch mit einer Ersatzabgabe kompensiert werden. Diese Ersatzabgabe beträgt je nach der Lage des Verkaufsgeschäfts und dem dort praktizierten städtischen Reinigungsstandard zwischen Fr. 5.– (Peripherie) und Fr. 10.– (Zentrum) pro Quadratmeter und Jahr.

In der Vernehmlassung bejahten 23 Personen/Organisationen die Frage nach der Einführung einer Reinigungspflicht, die auch in Form einer Abgabe kompensiert werden kann. Drei Angeschriebene äusserten dazu keine Meinung, und elf lehnten eine solche Lösung ab. Kritik kam in erster Linie von den nicht zur Vernehmlassung einzeln angeschriebenen möglichen Betroffenen selbst, nämlich verschiedenen Grossverteilern sowie vom Bäcker- und Konditorinnenmeister-Verband des Kantons Luzern. Sie bringen vor, die Massnahmen seien ohne präventive Wirkung und Anreize (Bonus-Malus), Take-away-Betriebe würden einfach die Preise anheben, und alle Konsumentinnen und Konsumenten würden bestraft. Sie fordern freiwillige Lösungen vor gesetzlichem Zwang, keine einseitige Belastung von Handel und Gewerbe, keine aufwendige Littering-Administration zulasten der Steuerzahlenden, keine allgemeinen Regeln für das ganze Stadtgebiet, sondern vielmehr örtlich und zeitlich angepasste Massnahmen. Handel und Gewerbe seien nicht als Verursacher des Litterings zu sehen. In eine ähnliche Richtung gehen die Antworten der RailCity-Mieterinnen und -Mieter, der City-Ver-einigung und der Messe Luzern.

Die SVP ist gegen eine pauschale Gebührenerhebung für diese Betriebe, obschon sie begrüsst, wenn Betriebe, die grosse Abfallmengen verursachen, mit einer einvernehmlichen Regelung in die Verantwortung einbezogen werden. Die CVP lobt den Lösungsvorschlag, die anderen Parteien begrüssen ihn, und der Quartierverein Altstadt empfiehlt, die Reinigungspflicht und/oder Ersatzabgabe sofort durchzusetzen.

Zum heutigen Zeitpunkt wird darauf verzichtet, auch diejenigen Betriebe zu einer Ersatzabgabe zu verpflichten, deren Waren in Gebinden oder Verpackungen verkauft werden, die später nicht vor der eigenen Türe, sondern andernorts auf öffentlichem Grund in grossen Mengen liegen gelassen werden (sogenannte Trittbrettfahrerinnen und -fahrer). Eine solche Pflicht könnte, sollte sich ein weiterer Bedarf abzeichnen, gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung in einem Abfallreglement verankert werden. Es ist zudem geplant, weitere Urheberinnen und Urheber von Abfall, der auf öffentlichem Grund der Stadt Luzern unsachgemäss

entsorgt wird, in die Pflicht zu nehmen. Anbietende von Gratiszeitungen, die Boxen in der Stadt Luzern aufstellen, sollen eine Gebühr pro Box und eine für die Verunreinigung, Letztere entweder pro Box oder als Jahrespauschale, entrichten.

3.1.10 Haftung und Schadenersatz (Art. 10)

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 5 des bestehenden Reglements. Darin wird die Haftung ausdrücklich festgehalten. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber sowie allfällige Rechtsnachfolgende haften für sämtliche Schäden (mittelbare und unmittelbare), die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Bewilligungsgeberin und Dritten entstehen. Als mittelbarer Schaden ist beispielsweise der Einnahmefall zu verstehen, der der Stadt aus der Aufhebung von Parkplätzen entsteht.

3.2 Sondernutzung des öffentlichen Grundes

3.2.1 Bauten und Anlagen (Art. 11)

Die Definition, was unter Sondernutzung öffentlichen Raums zu verstehen ist, erfolgte bereits in den allgemeinen Ausführungen (Abschnitt 3.1.5). Der Begriff der Bauten und Anlagen wurde aus dem bestehenden Reglement übernommen.

Im neuen Reglement sollen die Bauten und Anlagen nicht mehr einzeln aufgelistet sein. Dies erfolgt aus Flexibilitätsgründen künftig auf Verordnungsstufe. Dort wird die Aufzählung aus dem bestehenden Reglement mit folgenden Elementen ergänzt: Fest verankerte Reklameinstallationen, Automaten, Distributionseinrichtungen, Boulevardbetriebe und nicht mobile Verkaufsstände und dergleichen. Bewilligungen für Boulevardbetriebe werden unter die Sondernutzung und unter den gesteigerten Gemeingebrauch eingereiht, weil sie laut einem neueren Bundesgerichtsurteil (1C 47/2008) sowohl einer Baubewilligung als auch einer Bewilligung für die Nutzung öffentlichen Grundes bedürfen. Letztere muss jährlich erneuert werden.

Verordnung

Art. 1 Bewilligungspflichtige Nutzungen

- a. Leitungen,
- b. Schächte,
- c. Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone und dergleichen),
- d. Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Treppen, Gesimse und dergleichen),
- e. Befestigungen von und Anlege-Vorrichtungen für Schiffsstege,
- f. Vordächer,
- g. Baugrubenfassungen, Pfählungen und Anker,
- h. Benzintanksäulen,
- i. fest angebrachte Reklameinstallationen und Beflaggungen,
- j. gastgewerbliche Boulevardbetriebe,
- k. Veloständer,

- l. fest verankerte Automaten, Schaukästen, Distributionseinrichtungen, Verkaufsstände, Buvettes und dergleichen,
- m. andere Bauteile für private Zwecke.

3.2.2 Plakate auf öffentlichem Grund (Art. 12)

Die heute bestehenden Plakatwände auf öffentlichem Grund werden einem spezialisierten Unternehmen zur Sondernutzung überlassen. Gegenwärtig besteht ein entsprechender Vertrag mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft (APG). Das seinerzeitige Vorgehen erfolgte unter Einbezug der Wettbewerbskommission des Bundes. Die Lehre geht davon aus, dass diese Sondernutzungen, die in Form von Konzessionen erteilt werden, regelmässig öffentlich ausgeschrieben werden sollten, obschon grundsätzlich keine öffentliche Beschaffung vorliegt. Zu denken ist hier an einen Turnus von zehn Jahren. Der Zuschlag soll an das wirtschaftlich beste Angebot im Sinne des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen gehen.

3.2.3 Andere Arten der Sondernutzung (Art. 13)

Diese Arten der (gastgewerblichen) Sondernutzung werden nunmehr auf Reglementsstufe festgeschrieben. Das kantonale Recht bleibt jedoch vorbehalten. Einheitliche Kriterien machen die Vergabe transparent. Auch hier soll die Übereinstimmung mit der Lehrmeinung betreffend öffentliche Ausschreibung angestrebt werden.

3.3 Gesteigerter Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes

3.3.1 Bewilligungspflichtige Nutzungen (Art. 14)

Wie bereits bei den Sondernutzungen werden auch beim gesteigerten Gemeingebrauch die Nutzungshauptgruppen aufgezählt. Auf eine detaillierte Auflistung im Reglement wird aus gesetzgebungstechnischen Gründen verzichtet. Abs. 2 erteilt dem Stadtrat zwar die Kompetenz, weitere Nutzungen als bewilligungspflichtig zu bezeichnen. Diese tangieren die Grundrechte jedoch nicht. Bei der Beschränkung von Grundrechten ist höherrangiges Recht (Verfassung, Bundesgesetze) massgebend. Auf Stufe Gemeinde bleibt deshalb kein Raum für abweichende Regelungen. Rechtsprechung und Lehre definieren, welche Tätigkeiten beispielsweise unter den schlichten Gemeingebrauch fallen und deshalb in der Regel keiner Bewilligung bedürfen, und welche bereits als gesteigerter Gemeingebrauch gelten. Aus diesem Grund kann der Stadtrat beispielsweise nicht vorschreiben, dass Einzelpersonen, die Unterschriften für ein politisches Anliegen sammeln, dazu eine Bewilligung benötigen, da es sich gemäss Rechtsprechung um schlichten Gemeingebrauch handelt.

Oft sind jedoch die Abgrenzungen zwischen schlichtem und gesteigertem Gemeingebrauch schwierig vorzunehmen, und die Rechtsprechung dazu ist äusserst dynamisch. Mit der Aufzählung der bewilligungspflichtigen Nutzungen erst auf Verordnungsstufe soll rasch auf solche Veränderungen reagiert werden können. Gesetzgebungstechnisch wird Operatives ohnehin auf Stufe Verordnung geregelt. In der Verordnung werden die im heute bestehenden Reglement festgeschriebenen Nutzungen übernommen und mit weiteren ergänzt (Eventbe-

leuchtung, das Verteilen von Drucksachen und Gratispresseerzeugnissen, Geschäftsauslagen usw.).

Es ist vorgesehen, folgende Nutzungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Bewilligungspflicht zu unterstellen (Verordnung):

Art. 4 Bewilligungspflichtige Nutzungen

¹ Insbesondere für die folgenden Arten gesteigerten Gemeingebrauchs ist eine Bewilligung erforderlich:

- a. Bauarbeiten und damit zusammenhängende Arbeiten,
- b. Bauplatzinstallationen, Baracken, Container, Zelte, temporäre Parkplätze,
- c. Geschäftsauslagen und Verkaufsförderungsmassnahmen, Informations- und Reklametafeln, Veranstaltungshinweise sowie kurzzeitige Megaposter und Beflaggungen,
- d. Distributionseinrichtungen, Verkaufs-, Markt-, Messe- und Informationsstände aller Art,
- e. Stände für gemeinnützige, kulturelle, politische, religiöse und weltanschauliche Aktionen,
- f. das Verteilen oder Auflegen von Drucksachen, Gratispresseerzeugnissen oder Werbeartikeln,
- g. Filmaufnahmen, Markt- und Meinungsforschung,
- h. Konzerte, Schausstellungen, Zirkusse, Ausstellungen und dergleichen,
- i. Strassendarbietungen,
- j. Festanlässe, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen,
- k. Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge und dergleichen,
- l. Eventbeleuchtungen, Feuerwerke der Kategorien II bis IV,
- m. das Entfachen offener Feuer.

In der Verordnung fasst ein Artikel über die Geschäftsauslagen (d. h. Warenpräsentationen von Geschäften auf öffentlichem Grund sowie Werbeständer usw.) die heutige Bewilligungspraxis der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen zusammen. Neu soll im Gebiet der Innenstadt pro Eingang zum Verkaufsgeschäft nur noch eine einzige Auslage im Umfang von 1,5 Quadratmetern erlaubt sein.

In der Vernehmlassung fand die vorgesehene Regelung bei den einen Angefragten grossen Zuspruch, wiederum andere, in erster Linie die betroffenen Ladenbesitzerinnen und -besitzer, befürchten Umsatzeinbussen. Die meisten Befürwortenden wünschten sich eine flexiblere und liberalere Reglementierung, als vorgeschlagen wurde. Aus diesem Grund wird sie nur in der Innenstadt gelten. Damit soll den Blaulichtorganisationen und Anliefernden die Durchfahrt besser ermöglicht und das Sicherheitsrisiko wegen der teilweise engen Bebauung verringert werden. Hinzu kommen gestalterische Argumente. Mit einem harmonischen Stadtbild soll Luzerns Unverwechselbarkeit betont werden.

3.3.2 Bewilligungskriterien (Art. 15)

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen stützt sich bei der Bewilligung von vorübergehenden Nutzungen öffentlichen Grundes auf eine langjährige Praxis. Letztere soll künftig anhand klarer Kriterien festgeschrieben werden. Auf diese Weise wird verbindlich festgelegt, wie oft der entsprechende Platz für die vorgesehenen Nutzungen bewilligt werden kann.

Es ist geplant, spezifische Kriterien für einzelne Orte in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen, beispielsweise elektronisch. Bereits heute sind solche Plätze definiert, etwa das „Vögeligärtli“ als Ruheinsel mit Kinderspielplatz oder der Bahnhofplatz als Drehscheibe für den öffentlichen Verkehr, Visitenkarte gegenüber den Gästen der Stadt Luzern und Informationsplattform. In der Praxis zeigt sich allerdings, dass diese Festlegungen nicht immer durchsetzbar sind. Namentlich im Sommerhalbjahr und bei gutem Wetter besteht auf dem öffentlichen Grund im inneren Stadtbereich eine hohe Nutzungsdichte durch bewilligungspflichtige und bewilligte, aber auch durch spontane Nutzungen am Rande der Bewilligungspflicht.

Die in Abs. 3 aufgelisteten Bewilligungskriterien verstehen sich als nicht abschliessende Aufzählung. Sie wurden von einem Grossteil der Vernehmlassungsabsenderinnen und -absender begrüsst.

3.3.3 Regeln für Veranstaltungen (Art. 16)

Für sämtliche Veranstaltungen auf öffentlichem Grund sollen einheitliche Regeln gelten. Sie werden grösstenteils bereits heute praktiziert und nun auf Gesetzes- und Verordnungsstufe verankert. Dies garantiert eine gleichmässige Rechtsanwendung. Ziel ist zudem, dass sie der-einst nicht nur für den öffentlichen Grund im engeren Sinn Gültigkeit haben, sondern auf freiwilliger Basis auch für Veranstaltungen auf privatem Grund Wirkung entfalten, wo keine hoheitlichen Befugnisse bestehen. Mit Abs. 3 erhält der Stadtrat die Kompetenz und den Auftrag, die einzelnen Regeln auf Verordnungsstufe zu konkretisieren.

Die Regeln für Veranstaltungen fanden in der Vernehmlassung eine breite Zustimmung (24 Ja, 4 Nein, 10 keine Meinung). Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass der Rücklauf bei der Gruppe der Veranstaltenden/Quartiervereine eher gering ausfiel. Es ist allerdings auch festzuhalten, dass die im Vorfeld der Vernehmlassung organisierten Workshops praktisch ausnahmslos von allen Eingeladenen besucht worden waren. Sie hatten dort ihre Ideen und Vorstellungen in den verschiedenen, themenspezifischen Arbeitsgruppen einbringen können. Diese Inputs fanden Eingang in den Vernehmlassungsentwurf. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass die Veranstaltenden und Quartiervereine mit den sie betreffenden Vorgaben bzw. der Umsetzung ihrer Vorschläge zufrieden sind.

3.3.4 Bewilligungskriterien und Regeln für Grossveranstaltungen (Art. 17)

Als Grossveranstaltung (Event) auf öffentlichem Grund gilt eine gesellschaftliche, kulturelle oder sportliche Veranstaltung, die ein zahlreiches Publikum anzieht und erhebliche Auswirkungen auf den öffentlichen Grund hat. Sie ist zeitlich und örtlich begrenzt. Wegen dieser Auswirkungen werden zusätzliche Bewilligungskriterien definiert. Sie ergänzen die in Art. 15 und 16 genannten Kriterien und Veranstaltungsregeln. Sie orientieren sich am Konzept Eventpolitik der Stadt Luzern. Die detaillierte Regelung soll der Stadtrat in der Verordnung festlegen können. Einzelheiten und praktische Vorschläge werden in einem Handbuch zusammengefasst.

Die zusätzlichen Regeln für Grossveranstaltungen betreffen in erster Linie die Emissionen, die der motorisierte Individualverkehr verursacht. Mit seiner Zustimmung zum Aktionsplan Luftreinhaltung und Klimaschutz am 10. September 2008 (StB 821) hat der Stadtrat beschlossen, Grossveranstaltungen in Zukunft möglichst verkehrsarm durchzuführen und Bewilligungskriterien bzw. Anforderungen im obigen Sinne zu definieren.

Die in Abs. 4 verankerten Grundsätze werden in der Verordnung weiter ausgeführt. Dazu gehört beispielsweise die Verpflichtung, ab 1'000 erwarteten Besuchenden pro Tag oder insgesamt mehr als 10'000 erwarteten Besuchenden Spezialbillette des öffentlichen Verkehrs (Kombitickets, Veranstaltungstickets) anzubieten (lit. d). Dies stützt sich auf einen Stadtratsbeschluss zur Allmendplanung (StB 1104, Zwischenbericht vom 23. August 2004 zur Allmendplanung), der eine solche Lösung für Veranstaltungen auf der Allmend vorsieht. Mit dem Verkehrsverbund Luzern besteht auf der einen Seite eine einzige Bestellerorganisation, auf der anderen Seite wird eine neue Generation von Billettautomaten eingesetzt, die eine Ticketausgabe für Einzelveranstaltungen ermöglicht. Auf Verordnungsstufe ist geplant, eine Mindestparkgebühr von Fr. 10.– zu fordern, was dem der Allmendplanung zugrunde gelegten Schlussbericht „Verkehrsentwicklung Luzerner Allmend“ vom 9. Mai 2007 entspricht. Dieser wurde als Teil des B+A 51/2007 vom 17. Oktober 2007 zur Zonenplanänderung auf der Allmend öffentlich aufgelegt und vom Regierungsrat des Kanton Luzern vorgeprüft.

Verschiedene Grossveranstalterinnen und -veranstalter (Luzerner Fest, Lucerne Marathon, Stadtlauf, Fumetto) bieten bereits heute kombinierte Tickets an. Mit den Eintrittsbillets oder den Festrondellen haben die Besuchenden die Möglichkeit, den öffentlichen Verkehr kostenlos oder zumindest zu vergünstigten Preisen zu benutzen. Auch zu einigen Veranstaltungen auf nicht öffentlichem Grund kann auf diese Weise gereist werden, etwa an die LUGA, die Fussballspiele auf der Allmend oder verschiedene Veranstaltungen von Lucerne Festival (Ostern, Sommer, Piano). Die SBB bieten in Zusammenarbeit mit Sponsoren vergünstigte Billette an die Fasnacht an. Auch bei einmaligen grösseren Veranstaltungen, wie etwa der „Stadt der Genüsse“ im September 2010, war verlangt worden, ein Konzept für eine Zusammenarbeit mit den ÖV-Stellen vorzulegen.

Die Vorgaben für Grossveranstaltungen fanden in der Vernehmlassung eine breite Unterstützung. Es wurde angeregt, dass die Stadt mit den ÖV-Partnern ein „Luzerner Events-Ticket“ verhandelt, das zu günstigen Tarifen allen Veranstaltenden zur Verfügung stünde.

3.3.5 Bewilligungskriterien für Boulevardbetriebe und Buvettes (Art. 18)

Die Schliessungszeiten oder andere Auflagen für Boulevardbetriebe sind heute in Richtlinien der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen festgehalten. Sie sorgen allerdings zwischen Boulevardbetreibenden und der Bewilligungsinstanz immer wieder für Diskussionen. Es ist vorgesehen, diese besonderen Bewilligungskriterien für Boulevardbetriebe und Buvettes in der Verordnung festzuschreiben. Die Schliessungszeiten für Boulevardbetriebe auf öffentlichem Grund (15. Mai bis 15. September um 24.00 Uhr, 16. September bis 14. Mai um 23.00 Uhr) werden beibehalten.

Ebenfalls auf Reglementsstufe wird ein Verbot von Fremdwerbung festgehalten. Letzteres bedeutet, dass die Aussenmöblierung auf öffentlichem Grund, wie etwa mit Sonnenschirmen, keine Werbung für ein bestimmtes Produkt tragen darf. Diese Vorgaben gelten bereits seit einigen Jahren. Auf Verordnungsstufe sollen Postulate wie dezente Möblierung oder Zurückhaltung beim sich „Einmauern“ sowie ein Verbot von Stehtischen verwirklicht werden. Letzteres drängt sich im Zusammenhang mit dem seit Mai 2010 bestehenden (Indoor-)Rauchverbot auf. Es soll vermieden werden, dass der öffentliche Raum übermöbliert wird.

3.3.6 Märkte und Messen (Art. 19)

Heute legt der Stadtrat die regelmässig stattfindenden Märkte, die Marktplätze, die Markt-tage, die Marktzeiten sowie die zum Verkauf zugelassenen Produkte fest (Art. 3 Abs. 1 Marktreglement). Dieses Prinzip ist allerdings bereits durchbrochen. Seit einiger Zeit wird der Weihnachtsmarkt von einer privaten Organisation (Interessengemeinschaft Luzerner Herbstmesse und Märkte) organisiert und steht damit nicht mehr im Einklang mit dem bestehenden Reglement. Bis die Bestimmungen in zu überarbeitenden Reglement integriert sind, erfolgt diese Delegation jeweils über einen Stadtratsbeschluss. Dem Stadtrat soll deshalb auf Reglementsstufe die Kompetenz eingeräumt werden, die Organisation, nicht aber die Kontrolle einzelner Märkte und Messen privaten Organisationen übertragen zu können. Neu kann der Stadtrat verschiedene organisatorische Belange an die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen delegieren. Das heute bestehende Marktreglement und die Marktverordnung werden aufgehoben und die noch aktuellen Bestimmungen in das neue Reglement und die Verordnung integriert.

3.3.7 Feuerwerke (Art. 20)

Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken selber gesetzliche Regelungen schaffen und eine Bewilligungspflicht statuieren. Die Stadt Luzern möchte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Es ist vorgesehen, auf Stufe Reglement diesen Grundsatz zu skizzieren und

die Details in einer separaten Verordnung zu regeln. Diese Verordnung wird gegenwärtig erarbeitet.

Wie bereits im Stadtratsbeschluss 950 vom 25. August 2004 verankert, bleiben alle Feuerwerke der Klassen II bis IV bewilligungspflichtig. Bislang waren auch die Feuerwerke der Klasse I bewilligungspflichtig. Es hat sich allerdings gezeigt, dass es nicht sinnvoll ist, diese Klasse weiterhin der Bewilligungspflicht zu unterstellen (vgl. weiter unten die Einteilung in der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe des Bundes, Sprengstoffverordnung; SR 941.411). Von solchen Feuerwerken gehen nur geringe Gefährdungen aus, und ihre Verwendung ist zudem kaum kontrollierbar. Bewilligungsinstanz ist die Feuerpolizei der Dienstabteilung Feuerwehr. Sie klärt in Zusammenarbeit mit der Dienstabteilung Umweltschutz die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt (Feuergefahr, Luft- und Lärmbelastung) ab. Bis die neu zu schaffende Verordnung in Kraft ist, wird weiterhin auf StB 950 abgestützt.

Sprengstoffverordnung (in der seit 1. Juli 2010 geltenden Fassung)

Art. 7 Feuerwerkskörper

¹ Die Feuerwerkskörper werden vom Hersteller nach den Kriterien von Anhang 1 Ziffer 2 in die Kategorien 1–4 eingeteilt.

² Feuerwerkskörper der Kategorie 1 dürfen nicht an Personen unter zwölf Jahren abgegeben werden. Für sie ist nur für die Herstellung und die Einfuhr eine Bewilligung erforderlich. Die übrigen Vorschriften für pyrotechnische Gegenstände gelten für sie nicht.

³ Feuerwerkskörper der Kategorie 2 dürfen nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden.

⁴ Feuerwerkskörper der Kategorie 3 dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.

⁵ Feuerwerkskörper der Kategorie 4 sind dem gewerblichen Gebrauch vorbehalten.

Sie dürfen nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden. Sie dürfen nicht in den Detailhandel gebracht werden.

⁶ Die ZSP kann in besonderen Fällen einen pyrotechnischen Gegenstand einer anderen Kategorie zuweisen, wenn es aus Gründen der Ordnung, der Sicherheit oder des Umweltschutzes erforderlich ist.

Anhang 1 Ziff. 2 Feuerwerkskörper

2.1 Kategorie 1

Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen einschliesslich Wohngebäuden vorgesehen sind.

2.2 Kategorie 2

Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, die einen geringen Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.

2.3 Kategorie 3

Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die für die Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

2.4 Kategorie 4

Feuerwerkskörper, die eine grosse Gefahr darstellen, die nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind (sogenannte „Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch“) und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

3.3.8 Veranstaltungen auf privatem Grund (Art. 21)

Veranstaltungen, die auf privatem Grund oder in privaten Räumen stattfinden, können sich auf den öffentlichen Grund auswirken, beispielsweise bezüglich Verkehr, Lärm, Sicherheit und Verunreinigungen/Reinigung. Die Stadt Luzern hat den Auftrag, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Aus diesem Grund kann sie in diesem Bereich Vorgaben für Veranstaltungen auf privatem Grund machen. In diesem Artikel wird zudem eine Wirkung über denjenigen Bereich, der von der Stadt reglementiert werden kann, angestrebt. Einerseits soll die Absicht signalisiert werden, dass das Reglement durchaus Ausstrahlung auf den zwar öffentlich zugänglichen, allenfalls aber teilweise oder gänzlich privaten Grund haben kann oder soll. Andererseits wird damit zudem zum Ausdruck gebracht und bewusst gemacht, dass auch der private Grund öffentlichkeitswirksam sein kann und Auswirkungen auf die gesamte Stadt hat.

Es ist beispielsweise folgendes Szenario vorstellbar: Eigentümerinnen und Eigentümer unterstellen sich freiwillig gewissen Vorgaben und können im Gegenzug vom Know-how der öffentlichen Hand und von deren Dienstleistungen profitieren. Dies kann zu einem Kodex zwischen Privaten und öffentlicher Hand führen: Der Staat auf der einen Seite leistet Hilfestellungen im Vorfeld einer grösseren Veranstaltung beispielsweise betreffend Verkehrsmanagement oder Einsatz von umweltverträglichen Gebinden; die Privaten auf der anderen Seite erfüllen freiwillig die dazu bestehenden Kriterien. Auf diese Weise können mit den Veranstaltenden allfällige Gentlemen's-Agreements beispielsweise über das Vermeiden von Lärm, Littering oder den motorisierten Verkehr in Teilbereichen ausgehandelt und vereinbart oder aber praktische Tipps abgegeben werden.

In die bereits bestehende elektronische Agenda sollen nebst den bewilligungspflichtigen auch diese Veranstaltungen auf privatem Grund aufgeführt werden.

3.4 Vollzug und Strafen

3.4.1 Vollzug (Art. 22)

Die Vollzugbestimmungen und Festlegung der Zuständigkeiten werden in der Verordnung festgehalten. Grundsätzlich vollzieht der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Dienstabteilung die Bestimmungen des städtischen Reglements und der Verordnung. Da die Mitarbeitenden der Dienstabteilungen keinerlei polizeilichen Zwang ausüben dürfen, müssen sie in solchen Fällen die Luzerner Polizei hinzuziehen. Sie können aber auch direkt Anzeige beim Amtsstatthalter (ab 2011: Staatsanwaltschaft) erstatten.

Sowohl unter bestehendem kantonalem als auch künftigem schweizerischem Strafprozessrecht besteht für die Luzerner Polizei eine Pflicht, Verstösse gegen kommunale Strafnormen der zuständigen Behörde „anzuzeigen“. Das bedeutet, die Luzerner Polizei muss mögliche Verstösse beispielsweise gegen Bestimmungen betreffend gesteigerten Gemeingebrauch der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen melden. Diese kann, muss aber nicht, in einem einfachen Verfahren Anzeige beim Amtsstatthalteramt (ab 2011: Staatsanwaltschaft) erstatten.

3.4.2 Strafbestimmungen (Art. 23)

Die strafbaren Tatbestände müssen artikelweise erwähnt werden. Art. 22 wird vom kantonalen Justiz- und Sicherheitsdepartement vorgeprüft.

3.5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.5.1 Übergangsbestimmungen (Art. 24)

Bestehende Verträge und zu erneuernde Bewilligungen sind auf den nächstmöglichen Termin, d. h. unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist auf einen möglichen Kündigungstermin oder einen durch Ablauf bestimmten Zeitpunkt hin dem neuen Recht anzupassen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine vorzeitige Anpassung.

3.5.2 Aufhebung bisherigen Rechts (Art. 25)

Das Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes vom 25. November 1993 und das Marktreglement vom 12. März 1998 werden aufgehoben.

Die Verordnung über das Reklamewesen in der Stadtgemeinde Luzern vom 15. September 1927 und die Gebührenansätze für Reklamen auf öffentlichem Grund bzw. im öffentlichen Luftraum in seiner Fassung gemäss StB 2471 vom 11. Dezember 1991 müssen vom Stadtrat ebenfalls ausser Kraft gesetzt werden. Letztere wurden von der kantonalen Reklameverordnung (SRL 739) abgelöst.

3.5.3 Inkrafttreten (Art. 26)

Da sich das Reglement auf das kantonale Strassengesetz stützt, muss es vom Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement vorgeprüft werden. Es bedarf zudem nach der Beratung durch den Grossen Stadtrat der Genehmigung des Regierungsrates.

Es soll nach Ablauf der Referendumsfrist von 60 Tagen am 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden.

4 Postulat 223 „7 Strassenmusikanten sind genug!“

Mit Postulat 223 vom 15. Januar 2007 forderte Yves Holenweger namens der SVP-Fraktion strengere Auflagen für Strassenmusikantinnen und -musikanten. Wie der Stadtrat bereits in der Stellungnahme des als Motion eingereichten Vorstosses festhielt, erachtet er es als nicht sinnvoll, die Anzahl der ständig spielenden Strassenmusikantinnen und -musikanten zu beschränken. Eine damit zusammenhängende Bewilligungspflicht lehnt er ab, weil dies einen enormen verwaltungsinternen Aufwand bedeutete. Auch eine qualitative Kontrolle der Musikdarbietungen ist kaum machbar. Der Stadtrat hat allerdings einen gewissen Handlungsbedarf erkannt und will die Auftrittsorte beschränken.

Wie bereits unter Abschnitt 3.1.4 skizziert, wird dem Stadtrat mit Art. 4 Abs. 5 die Kompetenz eingeräumt, gewisse Nutzungen, die den schlichten Gemeingebrauch übersteigen, von einer Bewilligung auszunehmen. Dazu gehören die Strassendarbietungen. Auf Verordnungsstufe ist folgende Regelung vorgesehen, die weiter geht, als vom Postulat verlangt:

V. Besondere Vorschriften für Strassendarbietungen

Art. 27 Auflagen

¹ Strassenmusik, Strassenartistik oder Strassenmalerei in Gruppen bis zu sieben Personen oder von Einzelpersonen sind ohne ausdrückliche Bewilligung erlaubt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

- a. werktags zwischen 16.00 und 22.00 Uhr,
- b. pro Tag nicht mehr als 30 Minuten am gleichen Standort und ausser Hörweite von anderen Darbietungen von Strassenmusik und Strassenartistik,
- c. an höchstens vier Tagen pro Monat,
- d. Strassenmalereien mit kommerzieller Ausrichtung dürfen nicht angebracht werden.

² Guuggenmusig darf nur während der Fasnacht und an fasnachtsbezogenen Anlässen gespielt werden.

³ Es dürfen keine Verstärkeranlagen, Synthesizer, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und dergleichen verwendet und keine Tonträger verkauft werden.

Art. 28 Benutzungsverbote

¹ Auf den Brücken der Stadt Luzern und deren Zugängen darf keine Strassenmusik oder Strassenartistik dargeboten werden.

² Während der Darbietung ist Passanten jederzeit das freie Zirkulieren zu ermöglichen. Insbesondere die Zugänge zu Häusern, Geschäften, Restaurants sowie signalisierte Strassenüber- und -unterquerungen sind frei zu halten.

³ Strassenmusizierende dürfen sich nicht auf Trottoirs, Frieze, Schaufenstereinfassungen, Plätze, Boulevardbetriebsmobiliar und dergleichen setzen.

⁴ An Grossveranstaltungen sind Strassendarbietungen innerhalb des Veranstaltungsperimeters nicht erlaubt.

⁵ Mit Ausnahme von weihnächtlichen Musikveranstaltungen sowie Darbietungen von Schulklassen ist Strassenmusik im Dezember gänzlich untersagt.

Art. 29 Spielverbot

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann bei Verstoss gegen die Art. 27 und 28 ein Spielverbot aussprechen. Das Spielverbot gilt für das laufende Jahr.

Mit dieser Regelung sind die Anliegen des Postulanten erfüllt. Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat deshalb die Abschreibung des Postulats.

Der Stadtrat prüft allerdings im Rahmen der Abklärungen im Zusammenhang mit dem Postulat 80, David Roth und Nina Laky namens der SP/JUSO-Fraktion vom 28. Juni 2010: „Problemlösung bei Kinderbettelei“, ob und allenfalls welche Massnahmen er dem Parlament vorschlagen kann. Dies könnte zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Ergänzung der vorgeschlagenen Bestimmungen führen.

5 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb den Erlass des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes und die Abschreibung des Postulats 223 „7 Strassenmusikanten sind genug!“. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 25. August 2010

Urs W. Studer

T. Göpfert

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 30 vom 25. August 2010 betreffend

Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes

vom ...

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf § 113 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 (PBG), § 19 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 (StrG) sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt und koordiniert die verschiedenen Nutzungen des öffentlichen Grundes und die dazu notwendigen Bewilligungen.

² Es gilt für den schlichten, den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung des öffentlichen Grundes.

Art. 2 Nutzung des öffentlichen Grundes

¹ Öffentlicher Grund, insbesondere Flächen in der Grünzone oder Park- und Grünanlagen, Plätze und Strassen, und dessen Einrichtungen sind schonend zu nutzen.

² Es ist untersagt, öffentlichen Grund und seine Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Art. 3 *Gemeingebrauch*

¹ Als schlichter Gemeingebrauch gilt die Benützung des öffentlichen Grundes im Rahmen seiner Zweckbestimmung, seines baulichen Zustands, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften. In diesem Rahmen darf er von jeder Person unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung benützt werden.

² Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden. Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere die Sicherheit, die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, Bau- und Unterhaltsarbeiten, der Schutz von Wohngebieten, der Natur- und Umweltschutz, der Schutz des öffentlichen Grundes und die Durchführung von Veranstaltungen. Sonderregelungen des Bundes, des Kantons und der Stadt bleiben vorbehalten.

³ Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 4 *Gesteigerter Gemeingebrauch*

¹ Als gesteigerter Gemeingebrauch gilt die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes, die über den schlichten Gemeingebrauch hinaus geht. Sie bedarf einer Bewilligung.

² Der gesteigerte Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen und sie den bestehenden Belegungskonzepten entspricht. Sie ist zu befristen und mit Auflagen und Bedingungen zu versehen. Sie ist nicht übertragbar.

⁴ Die Bewilligung kann entschädigungslos eingeschränkt oder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder wenn Vorschriften, Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden. Kann das mit der Bewilligung verbundene Recht wegen Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der Bewilligungsgeberin liegen, nicht oder nur teilweise ausgeübt werden, begründet dies keine Rückerstattungs- oder Schadenersatzpflicht.

⁵ Der Stadtrat kann festlegen, in welchen Fällen er auf eine ausdrückliche Bewilligung verzichtet.

Art. 5 *Sondernutzung*

¹ Als Sondernutzung gilt die dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes. Sie bedarf einer Bewilligung in Form einer Konzession. Sie wird vertraglich festgelegt.

² Die Konzession kann erteilt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Sie kann befristet und mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen versehen werden.

³ Die Konzession kann vor Ablauf der Zeit nur aus den in ihr genannten Gründen oder durch Enteignung entzogen werden.

Art. 6 *Zuständigkeit und Koordination*

¹ Für die Erteilung der Konzession für die Sondernutzung und die Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch ist der Stadtrat zuständig. Er kann die Bewilligungskompetenz an eine von ihm bezeichnete Stelle delegieren.

² Ist eine Baute oder Anlage im Sinn der eidgenössischen oder kantonalen Gesetze bewilligungspflichtig, erteilt der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle die Baubewilligung. Die Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird mit der Baubewilligung eröffnet. Es gelten die Vorschriften über das Leitverfahren und gegebenenfalls die Koordinationspflicht.

³ Wird der öffentliche Grund gleichzeitig durch mehrere Nutzungen beansprucht, besteht eine Koordinationspflicht. Darunter fällt insbesondere die zeitliche Koordination.

⁴ Sind mehrere städtische Stellen involviert, ist behördenintern eine einzige Stelle für die Koordination zuständig. Der Stadtrat bezeichnet diese.

Art. 7 *Gebühren und Kaution*

¹ Für die Sondernutzung und den gesteigerten Gemeingebrauch von öffentlichem Grund werden Gebühren erhoben. Diese setzen sich aus den Nutzungsgebühren, den amtlichen Kosten und den Auslagen der Bewilligungs- und der Koordinationsbehörde zusammen.

² Gesuchstellende für die Nutzung des öffentlichen Grundes haben auf Verlangen der Bewilligungsbehörde die zu leistenden Gebühren ganz oder teilweise vorzuschüssen. Leisten sie den Vorschuss nicht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

³ Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen der Bewilligungsbehörde für die Erfüllung wichtiger Bedingungen und Auflagen eine angemessene Kaution zu leisten. Diese wird im Voraus erhoben. Leisten die Gebührenpflichtigen diese nicht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

⁴ Der Grosse Stadtrat legt die Nutzungsgebühren und deren Höhe sowie die Auslagen im Anhang zu diesem Reglement fest. Sie werden gemäss Landesindex der Konsumentenpreise automatisch der Teuerung angepasst.

⁵ In besonderen Fällen, namentlich bei grossen Leitungsnetzen und Plakaten auf öffentlichem Grund, können die Nutzungsgebühren vertraglich vereinbart werden. Der Vertrag kann einmalige oder wiederkehrende Zahlungen vorsehen. Dabei können abweichende Bemessungskriterien vereinbart werden.

Art. 8 *Reduktion und Ausnahmen von der Kostenpflicht*

¹ Der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle kann die Nutzungsgebühren und die Auslagen teilweise oder vollständig erlassen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

² Der Stadtrat führt Nutzungsarten, für die keine Gebühren erhoben werden, in der Verordnung auf.

Art. 9 *Reinigung, Instandstellung und Ersatzabgabe*

¹ Zusätzlich zu den Gebühren, amtlichen Kosten und Auslagen der Bewilligungs- und der Koordinationsbehörde können die Auslagen für die Reinigung und Instandstellung in Rechnung gestellt werden.

² Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Nutzungen ihrer Liegenschaften zu übermässigen Belastungen des öffentlichen Grundes führen, können verpflichtet werden, den an ihr Grundstück angrenzenden öffentlichen Grund auf eigene Kosten zu reinigen. Sie können dafür auf ausdrücklichen Wunsch eine angemessene Ersatzabgabe leisten.

³ Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach der Lage des Verkaufsgeschäfts und dem dort praktizierten städtischen Reinigungsstandard. Sie beträgt je nach Lage zwischen Fr. 5.– (Peripherie) und Fr. 10.– (Zentrum) pro Quadratmeter und Jahr. Dieser Betrag wird der Teuerung periodisch gemäss Landesindex für Konsumentenpreise angepasst.

⁴ Der Stadtrat regelt das Nähere.

Art. 10 *Haftung und Schadenersatz*

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung und allfällige Rechtsnachfolgende haften der Stadt Luzern für sämtliche Schäden, die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen.

² Mittelbare Schäden, insbesondere in Form von Einnahmeausfällen, die der Stadt Luzern entstehen, sind ebenfalls auszugleichen.

II. Sondernutzung des öffentlichen Grundes

Art. 11 *Bauten und Anlagen*

¹ Konzessionspflichtig sind Bauten und Anlagen auf, über oder unter öffentlichem Grund.

² Der Stadtrat kann weitere Nutzungsarten als konzessions- oder bewilligungspflichtig bezeichnen.

Art. 12 *Plakate auf öffentlichem Grund*

Die Möglichkeit zur Sondernutzung von Reklameanschlagstellen auf öffentlichem Grund wird regelmässig öffentlich ausgeschrieben. Der Anbieterin oder dem Anbieter mit dem wirtschaftlich besten Angebot wird der Zuschlag erteilt.

Art. 13 *Andere Arten der Sondernutzung*

¹ Der Betrieb eines Kiosks, einer Buvette oder einer ähnlichen Einrichtung kann öffentlich ausgeschrieben und die Nutzung Dritten übertragen werden.

² Die Vergabe erfolgt anhand vorgängig festgelegter Kriterien. Der Stadtrat oder eine von ihm bezeichnete Stelle legt diese Kriterien fest.

III. Gesteigerter Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes

Art. 14 *Bewilligungspflichtige Nutzungen*

¹ Bewilligungspflichtig sind insbesondere Veranstaltungen und Kundgebungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen oder vorübergehende Verkaufs- und Informationsaktivitäten, Boulevardbetriebe sowie vorübergehende Lagerplätze und Bauinstallationen.

² Der Stadtrat kann weitere Nutzungen als bewilligungspflichtig bezeichnen.

Art. 15 *Bewilligungskriterien*

¹ Eine vom Stadtrat bezeichnete Stelle kann einzelnen Nutzungen bestimmten öffentlichen Grund zuweisen.

² Diese Stelle entscheidet gestützt auf einheitliche Kriterien, welche Orte wann, wie oft und auf welche Weise genutzt werden dürfen. Sie erlässt dazu einen Kriterienkatalog.

³ Als Bewilligungskriterien gelten insbesondere:

- a. die Eignung des Platzes, der Strasse oder der Grünfläche sowie die Auswirkung auf die unmittelbare Umgebung,
- b. die zu erwartenden Immissionen für Anwohnerinnen und Anwohner,
- c. die Interessen von Gastronomieunternehmen und Gewerbetreibenden,
- d. der Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz,
- e. die Sicherheit,
- f. laufende Bauarbeiten,
- g. das erwartete zusätzlich ausgelöste Verkehrsaufkommen auf der Strasse.

Art. 16 *Regeln für Veranstaltungen*

¹ Für die Durchführung von Veranstaltungen gelten einheitliche Regeln.

² Die vom Stadtrat bezeichnete Stelle legt fest, welche Verpflichtungen für die einzelnen Veranstaltungen zu erfüllen sind.

³ Zu diesen Verpflichtungen gehören insbesondere:

- a. ein Sicherheits- und ein Mobilitätskonzept einzureichen,
- b. das Veranstaltungsprogramm auf die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln abzustimmen und eine geeignete Infrastruktur für den Langsamverkehr zu schaffen,
- c. für Essen und Getränke im Veranstaltungssperimeter umweltgerechte Vertriebssysteme zu verwenden,
- d. ein Beschallungs- und Beleuchtungskonzept,
- e. ein Schutzkonzept für die beanspruchten Flächen, Pflanzen und Einrichtungen sowie
- f. ein Entsorgungs- und Reinigungskonzept einzureichen.

⁴ Der Stadtrat regelt das Nähere.

Art. 17 *Bewilligungskriterien und Regeln für Grossveranstaltungen*

¹ Als Grossveranstaltung auf öffentlichem Grund gilt eine gesellschaftliche, kulturelle oder sportliche Veranstaltung, die ein zahlreiches Publikum anzieht und erhebliche Auswirkungen auf den öffentlichen Grund hat. Sie ist zeitlich und örtlich begrenzt.

² Bewilligungen für Grossveranstaltungen werden nach einheitlichen Kriterien erteilt. Diese Kriterien sind zudem bei einem allfälligen Entscheid über städtische Leistungen zu berücksichtigen.

³ Für die Bewilligung sind folgende Kriterien ausschlaggebend

- a. positive Auswirkungen auf Gewerbe und Wirtschaft,
- b. positive Auswirkungen auf das Image und die Ausstrahlung der Stadt Luzern,
- c. Auswirkungen auf die Umwelt und erwartetes zusätzlich ausgelöstes Verkehrsaufkommen,
- d. Öffentlichkeit und Zugänglichkeit der Veranstaltung,
- e. positive Auswirkungen auf Gesellschaft und Kultur,
- f. Verhältnismässigkeit der Beanspruchung von Raum, Zeit und Ressourcen.

⁴ In Abhängigkeit der zu erwartenden Besucherzahl erlässt der Stadtrat das Nähere, namentlich:

- a. Anforderungen bezüglich des zu erreichenden Modalsplits zwischen öffentlichem und privatem Verkehr,
- b. Anforderungen zur Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Langsamverkehr,
- c. Vorgaben zur kostenpflichtigen Bewirtschaftung der veranstaltungsspezifischen Parkplätze,
- d. Vorgaben für den Einsatz von Spezialbilletten des öffentlichen Verkehrs,
- e. Anforderungen an die Verkaufsstände,
- f. Vorgaben für die Erstellung eines Mobilitätskonzepts inklusive Erfolgskontrolle,
- g. Vorgaben für den Schutz empfindlicher Natur- und Grünräume.

Art. 18 *Bewilligungskriterien für Boulevardbetriebe und Buvettes*

¹ Für Boulevardbetriebe und Buvettes gelten einheitliche Öffnungszeiten. Eine vom Stadtrat bezeichnete Stelle kann Ausnahmen bewilligen.

² Während einer Grossveranstaltung kann die vom Stadtrat bezeichnete Stelle für Boulevardbetriebe und Buvettes innerhalb des Festperimeters abweichende Schliessungszeiten bewilligen.

³ Der Stadtrat kann Vorschriften über die Ausstattung von Boulevardbetrieben erlassen. Fremdwerbung ist verboten.

Art. 19 *Märkte und Messen*

¹ Der Stadtrat legt die regelmässig stattfindenden Märkte fest. Er kann die Durchführung von Märkten und Messen privaten Personen oder Organisationen übertragen.

² Der Stadtrat regelt das Nähere und bezeichnet die zuständige Stelle.

Art. 20 *Feuerwerke*

¹ Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerke der Kategorien II bis IV) sowie von Indoor-Feuerwerken ist bewilligungspflichtig.

² Der Stadtrat regelt das Nähere und bezeichnet die zuständige Stelle.

Art. 21 *Nutzungen auf privatem Grund*

Wirken sich Nutzungen auf privatem Grund auf den öffentlichen Grund aus, können Massnahmen bezüglich Verkehr, Sicherheit, Lärm, Reinigung und Kommunikation getroffen und Empfehlungen zur Durchführung abgegeben werden.

IV. Vollzug und Strafen

Art. 22 *Vollzug*

¹ Der Stadtrat bezeichnet die für den Vollzug dieser Bestimmungen zuständigen Stellen.

² Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen oder die Tätigkeit für eine bestimmte Dauer untersagen, wenn gegen die Bestimmungen dieses Reglements, seine Vollzugsbestimmungen oder darauf gestützte Verfügungen verstossen wird. In leichten Fällen kann sie eine Verwarnung aussprechen.

³ Wird öffentlicher Grund ohne Bewilligung genutzt, kann er auf Kosten der nutzenden Personen oder Organisationen zwangsweise geräumt und wieder instand gestellt werden (Ersatzvornahme).

Art. 23 *Strafbestimmungen*

Wer gegen die Vorschriften der Art. 2, 11, 14, 16, 17, 18, 19 und 20, die Vollzugsbestimmungen oder darauf gestützte Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, wird mit Busse bestraft.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 *Übergangsbestimmungen*

Bestehende Verträge und zu erneuernde Bewilligungen sind auf den nächstmöglichen Termin dem neuen Recht anzupassen. Auf eine Vertragsverlängerung oder eine neue Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 25 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes vom 25. November 1993,
- b. Marktreglement vom 12. März 1998.

Art. 26 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es ist zu veröffentlichen.

Anhang

A. Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühr)

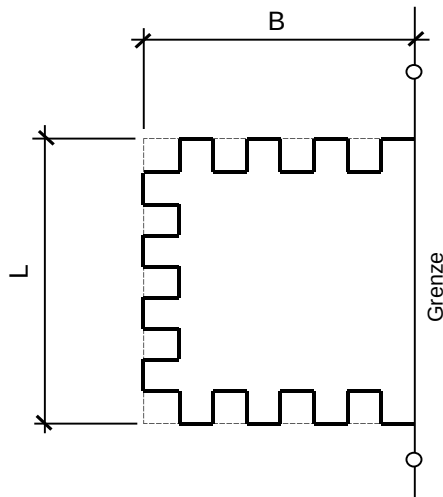
Einmalige Gebühr

Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist bei der erstmaligen Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr zu leisten. Massgebend für deren Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Katasterwerts der in der unmittelbaren Umgebung liegenden privaten Grundstücke (= Bezugswert). Die Konzessionsgebühr beträgt, unabhängig von ihrer zeitlichen Befristung

- a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 20 % pro Geschoss,
- b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 30 %,
- c. in den übrigen Geschossen:
 - für Erker pro m² beanspruchter Fläche 20 % pro Geschoss,
 - für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche pro Geschoss 10 %,
- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 20 % des Bezugswerts.

Flächen- und Gebührenberechnung

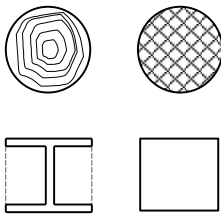
1. Spundwände



Flächenberechnug: $F = L \times B$

Gebührenberechnung: $F \times \text{Bezugswert gem. Anhang A.} \times 20 \%$

2. Pfähle



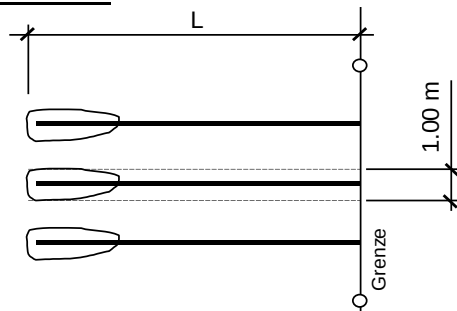
Flächenberechnug: $F = 2 \times \text{Pfahlquerschnitt}$

Gebührenberechnung: $F \times \text{Bezugswert gem. Anhang A.} \times 20 \%$

3. Anker

3.1 Temporäre Anker

Grundriss



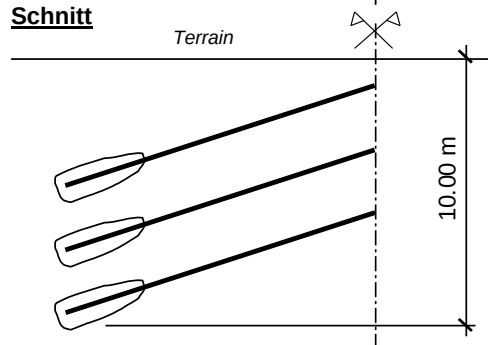
Flächenberechnug:

$$F = L \times 1,00 \text{ m}$$

Gebührenberechnung:

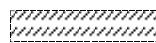
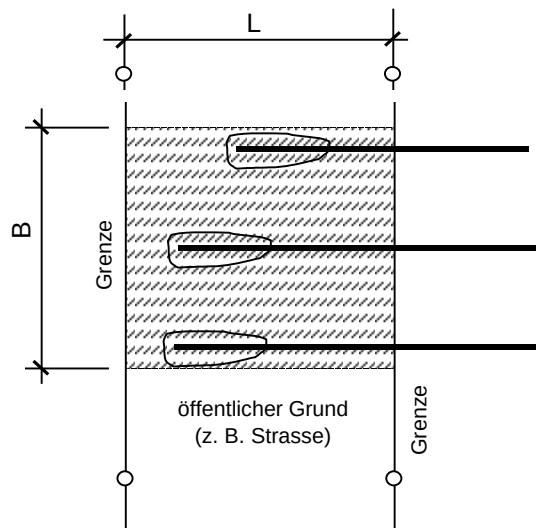
Anzahl Anker $\times$ F $\times$ Bezugswert
gem. Anhang A. $\times$ 20 %

Schnitt



Anker ab 10 m Tiefe unter Terrain werden nicht berechnet.

3.2 Permanente Anker (zusätzlich zu 3.1)



Wirkungsbereich der Anker

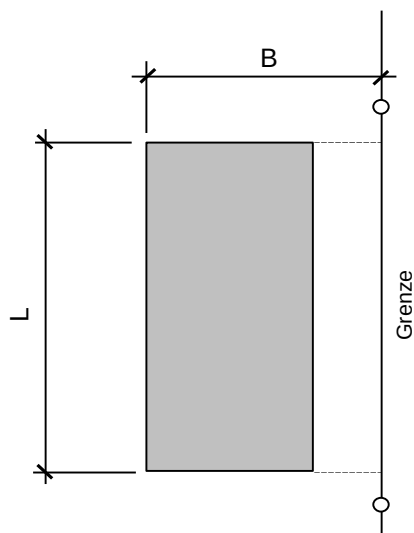
Flächenberechnung:

$$F = L \times B$$

Gebührenberechnung:

$F \times \text{Bezugswert gem. Anhang A.} \times 20 \%$

4. Mauern (Schwergewichtsmauern)



Flächenberechnung:

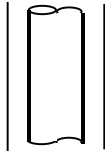
$$F = L \times B$$

Gebührenberechnung:

$F \times \text{Bezugswert gem. Anhang A.} \times 20 \%$

5. Leitungen

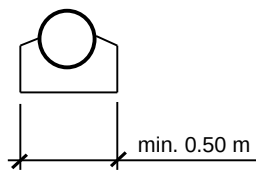
Grundriss



Flächenberechnung: $F = L \times B$ (min. 0,50 m)

Gebührenberechnung: $F \times \text{Bezugswert gem. Anhang A.} \times 20 \%$

Schnitt



Jährliche Gebühren für festverankerte Reklameinstallationen und Beflaggungen

Basis Landesindex der Konsumentenpreise: Januar 2011 = 1xx Punkte (Basis 200x)

Art	unbeleuchtet	beleuchtet
Reklameinstallation	Fr. 30.–/m ² ; Mindestgebühr Fr. 50.–	Fr. 40.–/m ² ; Mindestgebühr Fr. 50.–
Mega-Poster (Werbebilder > 12 m ²) und Beflaggungen, Dauer über 3 Monate	Fr. 1.–/m ² /Tag; Mindestgebühr Fr. 50.–	Fr. 1.–/m ² /Tag; Mindestgebühr Fr. 50.–

B. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch öffentlichen Grundes

Basis Landesindex der Konsumentenpreise: Januar 2011 = 1xx Punkte (Basis 200x)

Platzgebühren Märkte

Art	Gebühr pro Markttag	Jahresgebühr
Wochen- und Fischmarkt	Fr. 1.50/m ² ; Tagesbewilligung mind. Fr. 30.–	Fr. 40.–/m ²
Monatswarenmarkt	Fr. 3.–/m ² ; Tagesbewilligung mind. Fr. 50.–	Fr. 30.–/m ²
Flohmarkt	Fr. 4.–/m ² ; Tagesbewilligung mind. Fr. 30.–	Fr. 50.–/m ² für professionell Anbietende
Handwerksmarkt	Fr. 2.–/m ² ; Tagesbewilligung mind. Fr. 30.–	Fr. 28.–/m ²
Kilbimarkt	Fr. 4.–/m ² ; Tagesbewilligung mind. Fr. 30.–	
Christbaummarkt	Fr. 1.50/m ²	

Platzgebühren Messen

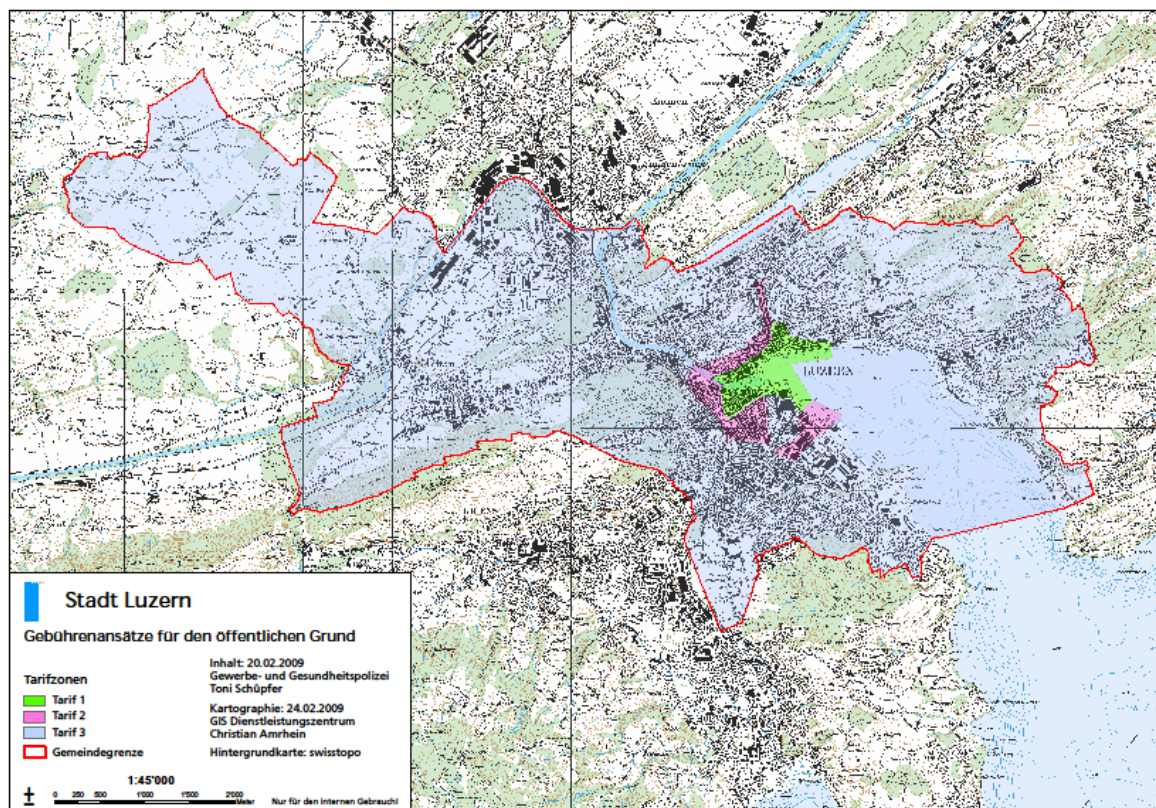
Herbstmesse	Art	Preis für ganze Messedauer
Warenmesse	Einfacher Stand	Fr. 500.–
	Einfacher Eckstand	Fr. 600.–
	Spezialistenstand	Fr. 130.–/Laufmeter
	Verpflegungsstand im Areal	Fr. 500.– bis Fr. 1'500.–
Fahrgeschäfte/Schaubuden	Grosse Fahrgeschäfte	Fr. 3'000.– bis Fr. 6'000.–
	Kinderfahrgeschäfte	Fr. 2'000.– bis Fr. 3'000.–
	Spiel- und übrige Budenstände	Fr. 500.– bis Fr. 2'000.–
	Verpflegungsstände im Schau-stellerareal	Fr. 1'000.– bis Fr. 3'000.–

Gebühren übrige Nutzungen

Was		Preis
Boulevardbetriebe und Buvettes		Grundsätzlich zwischen Fr. 50.– und Fr. 100.– m ² /p.a.; keine Monatstarife.
	Tarifzone 1	Fr. 90.–/m ² /p.a.
	Tarifzone 2	Fr. 80.–/m ² /p.a.
	Tarifzone 3	Fr. 70.–/m ² /p.a.
Marroni-Stände	Tarifzonen 1 und 2	Fr. 750.–/Saison
Geschäftsauslagen und Verkaufsförderungsmassnahmen, Reklame- und Infotafeln sowie Veranstaltungshinweise		Grundsätzlich zwischen Fr. 100.– und Fr. 200.–/m ² /p.a.; pro rata temporis möglich, jedoch mindestens Fr. 50.– pro Fall.
	Tarifzonen 1 und 2	Fr. 150.–/m ² /p.a.
	Tarifzone 3	Fr. 125.–/m ² /p.a.
Bauinstallationen (Mulden, Kräne, Abschränkungen usw.)		Fr. 0.45/m ² /Tag
Verkaufsstände		Grundsätzlich zwischen Fr. 300.– und Fr. 500.–/m ² /p.a.; pro rata temporis möglich, jedoch mindestens Fr. 50.– pro Fall.
	Tarifzonen 1 und 2	Fr. 500.–/m ² /p.a.
	Tarifzone 3	Fr. 400.–/m ² /p.a.
Mega-Poster (Werbebilder > 12 m ²) und Beflaggungen, Dauer unter 3 Monaten		Fr. 1.–/m ² /Tag; Mindestgebühr Fr. 50.–
Konzerte, Schaustellungen und Zirkusse, nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer		5 Prozent der Bruttoeinnahmen
Übrige Fälle; beispielsweise Standaktionen, Veranstaltungen usw.		Grundsätzlich zwischen Fr. 6.– und Fr. 12.–/m ² /Tag.
	Tarifzonen 1 und 2	Fr. 12.–/m ² /Tag
	Tarifzone 3	Fr. 9.–/m ² /Tag

Was		Preis
Kundgebungen, Demonstrationen, ortskirchliche Veranstaltungen (Gottesdienste, Prozessionen), Traditionsanlässe		In der Regel kostenlos; werden Getränke und Verpflegung abgegeben und/oder verkauft, ist der Bewilligungsinstanz pro Gesuch Fr. 50.– für die Auslagen zu entrichten.
Signalisations- und Absperrmaterial bei Benützung des öffentlichen Grundes (z.B. bei Veranstaltungen, Umzugsarbeiten) sowie damit zusammenhängender Transport- und Arbeitsaufwand		Gemäss Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei (SRL 682)

Plan Gebührenansätze für die Nutzung des öffentlichen Grundes (Tarifzonen)



II.

Das Postulat 223, Yves Hohenweger namens der SVP-Fraktion, vom 15. Januar 2007:
„7 Strassenmusikanten sind genug!“ wird abgeschrieben.

Anhang 1

Städtevergleich Gebühren Nutzung öffentlicher Grund

Was	Luzern IST	Basel IST	Biel IST	St. Gallen IST	Zürich IST	Luzern SOLL (Vorschlag)
Boulevard-Restaurants (Strassencafés) Buvettes	Je nach Lage Fr. 66.10 Fr. 77.10 Fr. 88.20 m²/p.a.	Fr. 88.– pro m²/p.a.	Fr. 20.– bis Fr. 80.– pro m²/Jahr	Zentrum: Fr. 50.– bis Fr. 100.– m²/p.a. Aussenquartiere: Fr. 25.– bis Fr. 50.– m²/p.a.	Je nach Lage Fr. 132.– bis Fr. 636.– m²/p.a.	<i>Als Grundsatz: Fr. 50.– bis Fr. 100.– pro m²/p.a.; keine Monatstarife Tarifzone 1 = Fr. 90.– m²/p.a. Tarifzone 2 = Fr. 80.– m²/p.a. Tarifzone 3 = Fr. 70.– m²/p.a.</i>
Marronistände	Fr. 551.20 / Saison	Mind. Fr. 300.– pro Monat	Fr. 120.– bis Fr. 250.– pro Monat	Fr. 250.– bis Fr. 350.– pro Stand/Monat		<i>Tarifzone 1 bis 3 = Fr. 750.– pro Saison</i>
Geschäftsauslagen und Info-Tafeln	Je nach Lage Fr. 88.20 Fr. 99.20 Fr. 110.20 m²/p.a.	Fr. 330.– m²/p.a.	Fr. 20.– bis Fr. 80.– m²/p.a.	Zentrum: Fr. 150.– bis Fr. 300.– m²/p.a. Aussenquartiere: Fr. 75.– bis Fr. 150.– m²/p.a.	Je nach Lage Fr. 130.– bis Fr. 450.– m²/Jahr	<i>Als Grundsatz: Fr. 100.– bis Fr. 200.– m²/p.a.; pro rata temporis möglich, jedoch mindestens Fr. 50.– pro Fall Tarifzone 1 = Fr. 150.– m²/p.a. Tarifzone 2 = Fr. 125.– m²/p.a. Tarifzone 3 = Fr. 100.– m²/p.a.</i>
Bauinstallationen	Fr. –.44 m²/Tag	Fr. 2.20 pro m²/Woche, mind. Fr. 22.– pro Bewilligung	Fr. 5.– bis Fr. 10.– pro Parkfeld und Tag; Fr. 100.– bis Fr. 150.– pro Parkfeld und Monat; Fr. 4.– pro m² und Monat		Je nach Lage Fr. 7.– bis Fr. 16.– pro m²/Monat	<i>Regelung belassen: Fr. –.45 m²/Tag</i>

Was	Luzern IST	Basel IST	Biel IST	St. Gallen IST	Zürich IST	Luzern SOLL (Vorschlag)
Verkaufsstände	Je nach Lage Fr. 330.70 bis Fr. 441.– m²/p.a.	Fr. 330.– m²/p.a.	Fr. 20.– bis Fr. 80.– m²/p.a.	Fr. 250.– bis Fr. 350.– pro Stand/Monat	Fr. 2.– bis Fr. 8.– m²/Tag (Festwirtschaften Fr. 1.– bis Fr. 4.– m²/Tag)	<i>Als Grundsatz: Fr. 300.– bis Fr. 500.– m²/p.a.; pro rata temporis möglich, jedoch mindestens Fr. 50.– pro Fall Tarifzone 1 = Fr. 500.– m²/p.a. Tarifzone 2 = Fr. 400.– m²/p.a. Tarifzone 3 = Fr. 300.– m²/p.a.</i>
Übriges Beispiel: Standakti- onen	Fr. 5.50 bis Fr. 11.– m²/Tag	Standaktionen Fr. 22.– pro Tag; sonst Fr. 1.10 pro m²/Tag, mindestens Fr. 55.–	Andere Ver- anstaltungen: Fr. 20.– bis Fr. 2000.– pro Tag und m² Verteilung Drucksachen Fr. 50.– bis Fr. 300.–	Standaktionen Fr. 30.– bis Fr. 200.–; Benüt- zungsgebühr Fr. 10.–/Tag Stromkosten Fr. 55.– bis Fr. 65.–/Tag		<i>Als Grundsatz: Fr. 6.– bis Fr. 12.– m²/Tag Tarifzone 1 = Fr. 12.– Tag Tarifzone 2 = Fr. 9.– Tag Tarifzone 3 = Fr. 6.– Tag</i>
Bewilligungsgebühr Wenn keine Benüt- zungsgebühr (ad- min. Kosten- deckung)	keine					<i>Je nach Aufwand, mindestens jedoch Fr. 30.– pro Bewilli- gung</i>
Was	Luzern IST	Basel IST	Biel IST	St. Gallen IST	Zürich IST	Luzern SOLL (Vorschlag)

Was	Luzern IST	Basel IST	Biel IST	St. Gallen IST	Zürich IST	Luzern SOLL (Vorschlag)
Wochen- und Fischmarkt	Fr. 4.–/Lfm Fr. 110.–/Lfm + p.a.	Fr. 5.– Wochentag pro m ² ; Samstag Fr. 10.– pro m ² und Tag	Fr. 3.– bis Fr. 15.– Lfm/Tag; Fr. 12.– bis Fr. 50.– Lfm/Monat	Fr. –.90 bis Fr. 4.– m ² /Tag Tagesbewilligungen je Stand/Tag: Fr. 15.– bis Fr. 80.–	Fr. 2.–/m ² mind. Fr. 10.–; Fr. 64.– m ² + p.a.	<i>Neu Quadratmeterpreise; Preisniveau jedoch belassen; Tagesbewilligung mind. Fr. 30.–; Begründung: Gleichbehandlung der Marktfahrer: Am Rathausquai ist vorwiegend mit weniger tiefen Standplätzen zu rechnen als beispielsweise auf dem Jesuitenplatz. Fr. 1.50 m²/Tag; Fr. 40.– m²/p.a.</i>
Monatswarenmarkt	Fr. 9.–/Lfm Fr. 90.–/Lfm + p.a.	Fr. 10.–/Lfm; (min. 2 Lfm); jährl. Verw.- Gebühr Fr. 20.– für tagesweise Belegung Zuschlag für Tiefen von mehr als 3,0 m pro Tag Fr. 10.– bis Fr. 20.–	Fr. 5.– bis Fr. 20.– Lfm/Tag;			<i>Neu Quadratmeterpreise; Preisniveau jedoch belassen; Tagesbewilligung mind. Fr. 50.– Fr. 3.– m²/Tag; Fr. 30.– m²/p.a.</i>
Handwerksmarkt	Fr. 6.–/Lfm Fr. 84.–/Lfm + p.a.			Fr. 2.– bis Fr. 20.– /Lfm		<i>Neu Quadratmeterpreise; Preisniveau jedoch belassen; Tagesbewilligung mind. Fr. 30.–; Fr. 2.– m²/Tag; Fr. 28.– m²/p.a.</i>
Flohmarkt	Fr. 6.–/Lfm Fr. 156.–/Lfm + p.a.	Fr. 10.–/Lfm (min. 2 Lfm); jährl. Verw. Gebühr Fr. 20.– für tagesweise Belegung		Fr. 4.– bis Fr. 10.– /Lfm	Fr. 12.– m ² ; Saison Fr. 300.—m ²	<i>Neu Quadratmeter-Preise ; Tagesbewilligung mind. Fr. 30.–; Fr. 4.– m²/Tag; Fr. 50.– m²/p.a.</i>
Christbaummarkt	Fr. 20.– /Standplatz und Tag			Fr. 1.50 bis Fr. 3.– m ² /Tag	Fr. 35.– m ²	<i>Neu pro Quadratmeter; Fr. 1.50 m²/Tag</i>

Was	Luzern IST	Basel IST	Biel IST	St. Gallen IST	Zürich IST	Luzern SOLL (Vorschlag)
Herbstmesse Waren	Fr. 455.– einfach Fr. 540.– Eckstand Fr. 355.– Spezialistenstand	Fr. 160.–/m ² inkl. Marktbude		Stände bis 2,5m Tiefe: Fr. 45.– bis Fr. 200.–/Lfm und Marktdauer; spez. Stände Fr. 15.– bis Fr. 200.– pro m ² /Marktdauer Standmiete Fr. 100.– bis Fr. 250.– pro Lfm/Marktdauer	Fr. 2.– bis Fr. 8.– m ² /Tag (Festwirtschaften Fr. 1.– bis Fr. 4.– m ² /Tag)	<i>Geringe Anpassung: Fr. 500.– einfacher Stand Fr. 600.– Eckstand Fr. 400.– Spezialistenstand Verpflegungsstand im Warenmesseareal Fr. 500.– bis Fr. 1'000.–</i>
Herbstmesse Schau- steller	Fr. 3000.– bis 5000.– Grosse Geschäfte Fr. 2000 bis 3000.– Kinderfahrge- schäfte F. 300.– bis Fr. 1600.– Spiel und Schiess- geschäfte Fr. 500.– bis Fr. 1600.– Verpflegungs- stände	Fahrgeschäfte, Karus- selle Fr. 50.–/m ² ; Riesen- räder Fr. 100.–/m ² ; Spiel- und Schiess- geschäfte Fr. 130.–/ m ² ; Verpfle- gungsstände ohne Süss- waren Fr. 400.– /m ² ; Steh- oder Sitzfläche Fr. 15.–/m ² ; Süsswarenstände Fr. 220.– m ²	Fr. 5.– bis Fr. 10.– m ²	Schaustellungen Fr. 1.– bis Fr. 3.50 m ² /Tag Spiel- und Schiess- geschäfte bis 3 m Tiefe Fr. 2.50 bis Fr. 7.– pro m ² /Tag	Fr. 1.– pro m ² /Spieltag; Auf-, Abbau- und spielfreie Tage pauschal total Fr. 100.–	<i>Geringe Anpassung: Fr. 3'000.– bis Fr. 6'000.– grosse Fahrgeschäfte Fr. 2'000.– bis Fr. 3'000.– Kinderfahrge- schäfte Fr. 500.– bis Fr. 2'000.– Spiel- und übrige Budenstände Verpflegungsstand im Schau- stellerareal Fr. 1'000.– bis Fr. 2'000.–</i>
Pro-Kopf- Einkom- men 2007	Kanton Lu- zern	Kanton Basel-Stadt	Kanton Bern	Kanton St. Gallen	Kanton Zürich	
	47'562	136'739	50'196	48'777	75'088	

Anhang 2

Entwurf

Stand 25. August 2010

Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes

I. Sondernutzung

Art. 1 *Bewilligungspflichtige Nutzungen*

Insbesondere für die folgenden Sondernutzungen ist eine Bewilligung erforderlich:

- a. Leitungen,
- b. Schächte,
- c. Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone und dergleichen),
- d. Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Treppen, Gesimse und dergleichen),
- e. Befestigungen von und Anlege-Vorrichtungen für Schiffsstege,
- f. Vordächer,
- g. Baugrubenfassungen, Pfählungen und Anker,
- h. Benzintanksäulen,
- i. fest angebrachte Reklameinstallationen und Beflaggungen,
- j. gastgewerbliche Boulevardbetriebe,
- k. Veloständer,
- l. fest verankerte Automaten, Schaukästen, Distributionseinrichtungen, Verkaufsstände, Buvettes und dergleichen,
- m. andere Bauteile für private Zwecke.

Art. 2 *Zuständigkeit und Koordination*

¹ Das Tiefbauamt erteilt und koordiniert die Bewilligungen (Konzessionen) für die dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes unter Niveau und koordiniert die Bauvorhaben, wenn Strassenraum betroffen ist.

² Die Dienstabteilung Stadtentwicklung erteilt und koordiniert die Bewilligungen (Konzessionen) für die dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes über Niveau.

³ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen erteilt in Absprache mit den zuständigen Stellen eine Betriebsbewilligung, namentlich für Boulevardbetriebe, Kioske oder Buvettes, soweit eine solche notwendig ist.

⁴ Die Bewilligungsinstanz ist auch für den Erlass oder Teilerlass der Gebühren zuständig.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strassengesetzes, des Planungs- und Baugesetzes sowie des Bau- und Zonenreglements.

Art. 3 *Ausnahmen von der Gebührenpflicht*

Für folgende Nutzungsarten werden keine Gebühren erhoben:

- a. Vordächer und Dachvorsprünge,
- b. Isolationen gegen Wärmeverluste,
- c. Kanalisationsleitungen.

II. Gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 4 *Bewilligungspflichtige Nutzungen*

¹ Insbesondere für die folgenden Arten gesteigerten Gemeingebrauchs ist eine Bewilligung erforderlich:

- a. Bauarbeiten und damit zusammenhängende Arbeiten,
- b. Bauplatzinstallationen, Baracken, Container, Zelte, temporäre Parkplätze,
- c. Geschäftsauslagen und Verkaufsförderungsmassnahmen, Informations- und Reklame- tafeln, Veranstaltungshinweise sowie kurzzeitige Megaposter und Beflaggungen,
- d. Distributionseinrichtungen, Verkaufs-, Markt-, Messe- und Informationsstände aller Art,
- e. Stände für gemeinnützige, kulturelle, politische, religiöse und weltanschauliche Aktionen,
- f. das Verteilen oder Auflegen von Drucksachen, Gratispresseerzeugnissen oder Werbear- tikeln,
- g. Filmaufnahmen, Markt- und Meinungsforschung,
- h. Konzerte, Schaustellungen, Zirkusse, Ausstellungen und dergleichen,
- i. Strassendarbietungen,
- j. Festanlässe, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen,
- k. Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge und dergleichen,
- l. Eventbeleuchtungen, Feuerwerke der Kategorien II bis IV,
- m. das Entfachen offener Feuer.

² Ist mit dem Bau einer bewilligungspflichtigen, unterirdischen Leitung eine vorübergehende Nutzung öffentlichen Grundes verbunden, gilt Letztere mit der Bewilligung für die dauernde Nutzung als bewilligt.

³ Strassendarbietungen und fasnächtliches Treiben können von der Bewilligungspflicht aus- genommen werden, sofern die entsprechenden Vorgaben der zuständigen Stellen eingehal- ten werden.

Art. 5 *Temporäre Bauten und Anlagen*

¹ Temporäre Bauten und Anlagen sind so aufzustellen, dass Passantinnen und Passanten sowie Fahrzeuge der Blaulichtorganisationen und von Zulieferern möglichst frei zirkulieren können. Der ungestörte Betrieb des ansässigen Gewerbes muss jederzeit gewährleistet sein.

² Temporäre Bauten und Anlagen haben stadtbildverträglich zu sein; Material und Farbgebung haben dezent und Werbeauftritte zurückhaltend zu sein. Die historische Bausubstanz ist zu schützen.

³ Grünanlagen und Einrichtungen sowie empfindliche Naturräume sind so zu schützen, dass keine Beschädigungen entstehen. Insbesondere sind darin offene Feuer und Grillieren untersagt.

⁴ Die Beanspruchung öffentlichen Grundes durch Auf- und Abbau hat zeitlich möglichst kurz zu sein. Leerzeiten sind zu vermeiden. Während der Nacht sind solche Arbeiten bewilligungspflichtig.

Art. 6 *Geschäftsauslagen*

¹ Geschäftsauslagen wie Warenstände, Warenbehälter oder Reklametafeln und dergleichen dürfen auf öffentlichem Grund unmittelbar entlang der Hausfassade des Verkaufsgeschäfts platziert werden, sofern für die Fussgängerinnen und Fussgänger ein Gehweg von mindestens eineinhalb Metern Breite verbleibt.

² In der Innenstadt ist eine solche Auslage auf eineinhalb Quadratmeter und ein Stück pro Eingang zum Verkaufsgeschäft begrenzt.

³ Blaulichtorganisationen und anderen Fahrzeugen im öffentlichen Dienst oder mit Zufahrtsbewilligungen ist in Fussgängerzonen jederzeit die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen. Dazu ist ein Fahrbahnstreifen von mindestens 3,5 Metern Breite frei zu halten.

Art. 7 *Zuständigkeit und Koordination*

¹ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen erteilt und koordiniert in enger Absprache mit dem Tiefbauamt die Bewilligungen für die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes. Vorbehalten bleiben die vom Stadtrat zu genehmigenden Rahmenbewilligungen für Grossveranstaltungen.

² Die Feuerpolizei der Dienstabteilung Feuerwehr Stadt Luzern prüft die Veranstaltungen bezüglich der feuerpolizeilichen Vorschriften. Sie erteilt die feuerpolizeilichen Bewilligungen.

³ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen legt in Absprache mit dem Tiefbauamt fest, welche Plätze für welche Nutzungen geeignet sind.

⁴ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen legt die Schliessungszeiten für Boulevardbetriebe und Buvettes fest. Sie kann davon abweichende Schliessungszeiten bewilligen.

⁵ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen legt die Markttage und die zeitlichen und örtlichen Abweichungen davon fest. Sie organisiert und kontrolliert die Märkte und Messen, soweit dies der Stadtrat nicht an private Personen oder Organisationen delegiert.

⁶ Öffentlich zugängliche und angepriesene Veranstaltungen können der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen bekannt gegeben werden.

Art. 8 *Ausnahmen von der Gebührenpflicht*

Für folgende Nutzungsarten werden keine Gebühren erhoben:

- a. Kundgebungen,
- b. Veranstaltungen von politischen Parteien,
- c. Veranstaltungen für die Quartierbevölkerung von nicht gewinnorientierten Organisationen,
- d. Empfänge von Personen des öffentlichen Interesses,
- e. Ortskirchliche Veranstaltungen, Prozessionen und Kirchweihfeste,
- f. Sternsingen,
- g. Samichlausauszüge,
- h. Fasnacht sowie Zunftmeisterabholungen und ähnliche Anlässe,
- i. Grabarbeiten, Sondierbohrungen, Rammungen und Suchschlitze,
- k. Unterhaltmassnahmen an den kommunalen Infrastrukturen des öffentlichen Raumes.

Art. 9 *Reinigungspflicht und Ersatzabgabe*

Das Tiefbauamt legt die Reinigungspflicht, den zu reinigende Perimeter und die Höhe der Ersatzabgabe fest.

III. Besondere Vorschriften für Boulevardbetriebe

Art. 10 *Schliessungszeiten*

Für Boulevardbetriebe auf öffentlichem Grund gelten folgende Schliessungszeiten:

- a. 15. Mai bis 15. September um 24.00 Uhr
- b. 16. September bis 14. Mai um 23.00 Uhr

Art. 11 *Ausstattung*

¹ Das Grundmobiliar von Boulevardbetrieben hat in Material, Form und Farbe dezent und den örtlichen Gegebenheiten angepasst und vorzugsweise aus Metall und/oder Holz hergestellt zu sein. Grundmobiliar, Sonnen- oder Regenschutz dürfen keine Fremdwerbungen tragen.

² Zusatzeinrichtungen (Stehtische, Barelemente und dergleichen) sowie Beschallungen sind untersagt, Bepflanzungen und andere Abtrennungselemente innerhalb der Boulevardfläche zurückhaltend zu platzieren. Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 12 *Mehrweg- und Pfandsystem*

¹ Boulevardbetriebe, Buvettes und ähnliche Einrichtungen auf öffentlichem Grund haben grundsätzlich Mehrweggebinde herkömmlicher Art (Porzellan, Gläser, Besteck) oder speziell entwickelte Mehrwegsyste²me zu verwenden.

² Für Mehr- und Einweggebinde kann eine Bepfandung vorgeschrieben werden.

³ Boulevardbetriebe, Verkaufsstände und dergleichen in und nahe am Veranstaltungssperimeter können während der Veranstaltung verpflichtet werden, Depotsysteme zu verwenden.

IV. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

Art. 13 *Kontaktstelle*

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen ist die Kontaktstelle für die Veranstalterin oder den Veranstalter.

Art. 14 *Koordination mehrerer Veranstaltungen*

¹ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen koordiniert die während des Jahres stattfindenden Veranstaltungen.

² Sie führt über die Veranstaltungen einen Kalender. Dieser wird elektronisch veröffentlicht und enthält Angaben zur Veranstaltung, zur Veranstalterin oder zum Veranstalter sowie zur Bewilligung.

³ Öffentlich zugängliche und angepriesene Veranstaltungen auf privatem Grund, die sich auf den öffentlichen Grund auswirken, können in den Kalender aufgenommen werden.

Art. 15 *Bewilligungskriterien*

¹ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen beurteilt Grossveranstaltungen einmal jährlich aufgrund eines Kriterienkatalogs.

² Sie bewertet und gewichtet die einzelnen Kriterien für die jeweilige Veranstaltung. Die Summe der gewichteten Anzahl Punkte pro Kriterium ergibt die Gesamtpunktzahl einer Veranstaltung. Diese ist ausschlaggebend für die Erteilung der Bewilligung und deren Bedingungen und Auflagen sowie die städtische Unterstützung mit Leistungen und Beiträgen.

Art. 16 *Gebühren und Beiträge*

Die Leistungen der Stadt Luzern sowie allfällige Dritteleistungen zugunsten der Veranstalterin oder des Veranstalters werden ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

Art. 17 *Nutzungseinschränkungen*

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann die Bewilligungen anderer Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Grundes während einer grossen Veranstaltung sowie

während deren Auf- und Abbau räumlich und zeitlich einschränken. Bauliche Unterhaltmassnahmen auf öffentlichem Grund sind von Einschränkungen möglichst auszunehmen.

Art. 18 *Schutz des öffentlichen Grundes*

¹ Mit dem in Anspruch genommenen öffentlichen Grund, insbesondere den Grün- und Parkanlagen, und dessen Umgebung ist sorgfältig und schonend umzugehen. Belastungen sind auf ein Minimum zu beschränken.

² Das Zumieten von ausreichenden zusätzlichen Toiletteneinrichtungen und Abfallbehältern ist Sache der Veranstalterin oder des Veranstalters.

Art. 19 *Sicherheit*

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter trifft geeignete Massnahmen zur Sicherheit aller teilnehmenden Personen und der Bevölkerung während der Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus. In Absprache mit der für die Bewilligungserteilung zuständigen Stelle hat sie oder er auf eigene Rechnung private Sicherheitskräfte in ausreichender Anzahl einzusetzen.

² Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat der Bewilligungsbehörde gleichzeitig mit dem Gesuch für die Veranstaltung ein zu genehmigendes Sicherheitskonzept einzureichen. Sie oder er bezeichnet zudem eine für die Sicherheit verantwortliche Person. Die entsprechenden Versicherungsnachweise sind der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen rechtzeitig vor der Veranstaltung einzureichen.

³ Die Veranstalterin oder der Veranstalter trifft die notwendigen Vorkehrungen, dass Areale, die wegen Unwettern oder anderen Umwelteinflüssen gefährdet sein können, rechtzeitig geräumt werden. Dies betrifft insbesondere Flächen im Fallbereich von Bäumen.

⁴ Bei unmittelbar drohender Gefahr können die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen oder die Stadtgärtnerei die Räumung der Veranstaltung veranlassen. Die dabei anfallenden Kosten sowie allfällige Ertragsausfälle trägt die Veranstalterin oder der Veranstalter.

Art. 20 *Verkehr*

¹ Beeinträchtigungen der Umwelt und die Belastung der Verkehrsinfrastruktur sind zu minimieren.

² Das Veranstaltungsprogramm ist auf die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln abzustimmen. Auf Drucksachen und Werbemitteln ist prioritär auf die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln hinzuweisen. Am Veranstaltungsort müssen an zentraler Lage und in ausreichender Anzahl Parkplätze für Velos zur Verfügung gestellt werden.

³ Ab 1000 Besucherinnen und Besuchern pro Tag oder insgesamt mehr als 10'000 darf der Anteil des motorisierten Individualverkehrs an den gesamten Personenfahrten nicht mehr als 30 Prozent betragen. Im Haupteinzugsgebiet der Veranstaltung sind Spezialbillette des öffentlichen Verkehrs ab Wohnort anzubieten. Eintrittsbillette haben die Benützung des öf-

fentlichen Verkehrs einzuschliessen. Veranstaltungsspezifische Parkplätze sind ab der ersten Minute kostenpflichtig zu bewirtschaften. Die minimale Parkgebühr beträgt Fr. 10.–.

⁴ Ab 5000 Besuchenden pro Tag oder insgesamt mehr als 15'000 darf der Anteil des motorisierten Individualverkehrs an den gesamten Personenfahrten nicht mehr als 10 Prozent betragen. Mit dem Gesuch ist ein Mobilitätskonzept einzureichen und nach der Veranstaltung Rechenschaft über den erzielten Modalsplit abzulegen.

Art. 21 *Beschallung*

¹ Für die öffentlichen Plätze in der Stadt Luzern wird ein Lärmkataster erstellt. Daraus werden Belegungsregeln und Bespielungspläne abgeleitet.

² Lärmintensive Nutzungen können eingeschränkt werden.

Art. 22 *Mehrweg- und Pfandsystem*

¹ Während Veranstaltungen auf öffentlichem Grund sind grundsätzlich Mehrweggebinde herkömmlicher Art (Porzellan, Gläser, Besteck) oder speziell entwickelte Mehrwegsysteme zu verwenden.

² Sämtliches Mehr- und Einweggebinde wie Glas, PET, Dosen und dergleichen ist zu bepfanden.

³ Bepfandetes, bioabbaubares Einweggeschirr darf nur eingesetzt werden, wenn eine Recyclingquote von mindestens 80 Prozent nachgewiesen wird.

⁴ Der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen ist ein zu genehmigendes Konzept Mehrweg/Depot zu unterbreiten.

Art. 23 *Entsorgung und Reinigung*

¹ Wertstoffe wie Glas, PET, Dosen, Karton oder bioabbaubare Einweggebinde sind zu separieren und von der Veranstalterin oder dem Veranstalter getrennt zu entsorgen.

² Die Reinigung der beanspruchten Flächen, insbesondere in und um die Festwirtschaften, Verkaufsstände und Barbetriebe, obliegt während und nach der Veranstaltung der Veranstalterin oder dem Veranstalter.

³ Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat ein zu genehmigendes Reinigungs- und Entsorgungskonzept sowie ein Abwasserkonzept einzureichen. Sie oder er bezeichnet eine für die Reinigung und Entsorgung verantwortliche Person.

⁴ Der Veranstalterin oder dem Veranstalter werden die allfällige Reinigung des benutzten öffentlichen Grundes sowie anfallende Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

Art. 24 *Verpflegung und Getränke*

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter bestimmt eine für den Verpflegungsbereich verantwortliche Person.

² Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten. Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind Ausweiskontrollen durchzuführen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat darzulegen, wie Kinder und Jugendliche bei der Abgabe von alkoholischen Getränken und Raucherwaren während der Veranstaltung geschützt werden.

Art. 25 *Kommunikation von Grossveranstaltungen*

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter präsentiert gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den zuständigen städtischen Stellen den interessierten und betroffenen Kreisen periodisch die geplanten Anlässe.

² Die Veranstalterin oder der Veranstalter orientiert die sich im Veranstaltungssperimeter befindende Bevölkerung und allenfalls deren Interessenvertretungen vor der geplanten Veranstaltung.

³ Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann verpflichtet werden, für die Öffentlichkeit eine Hotline zu betreiben.

⁴ Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat allfällige Leistungen der Stadt Luzern gegenüber der Öffentlichkeit sichtbar zu machen und der Stadt einen angemessenen Auftritt zu ermöglichen.

Art. 26 *Eventbeleuchtung*

¹ Als Eventbeleuchtung werden temporäre Lichtspiele an Gebäudefassaden, Plätzen und Strassen sowie auf Wasserflächen bezeichnet.

² Pro Kalenderjahr werden Projekte von insgesamt 16 Tagen bewilligt. Für Sonn- und Feiertage werden keine Bewilligungen erteilt. Eine Ausnahme bildet die Weihnachtsbeleuchtung in der Adventszeit.

³ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen beurteilt die Projekte nach einheitlichen Kriterien.

⁴ Eingabeberechtigt sind öffentliche, halböffentliche und private Körperschaften, deren Projekte jeweils einen Bezug zu einem öffentlichen Interesse haben.

⁵ Ergänzend gelten die vom Stadtrat erlassenen Grundsätze und Richtlinien des „Plan Lumière“.

V. Besondere Vorschriften für Strassendarbietungen

Art. 27 *Auflagen*

¹ Strassenmusik, Strassenartistik oder Strassenmalerei in Gruppen bis zu sieben Personen oder von Einzelpersonen sind ohne ausdrückliche Bewilligung erlaubt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

a. werktags zwischen 16.00 und 22.00 Uhr,

- b. pro Tag nicht mehr als 30 Minuten am gleichen Standort und ausser Hörweite von anderen Darbietungen von Strassenmusik und Strassenartistik,
 - c. an höchstens vier Tagen pro Monat,
 - d. Strassenmalereien mit kommerzieller Ausrichtung dürfen nicht angebracht werden.
- ² Guuggenmusig darf nur während der Fasnacht und an fasnachtsbezogenen Anlässen gespielt werden.
- ³ Es dürfen keine Verstärkeranlagen, Synthesizer, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und dergleichen verwendet und keine Tonträger verkauft werden.

Art. 28 *Benutzungsverbote*

- ¹ Auf den Brücken der Stadt Luzern und deren Zugängen darf keine Strassenmusik oder Strassenartistik dargeboten werden.
- ² Während der Darbietung ist Passanten jederzeit das freie Zirkulieren zu ermöglichen. Insbesondere die Zugänge zu Häusern, Geschäften, Restaurants sowie signalisierte Strassenüber- und -unterquerungen sind frei zu halten.
- ³ Strassenmusizierende dürfen sich nicht auf Trottoirs, Frieze, Schaufenstereinfassungen, Plätze, Boulevardbetriebsmobiliar und dergleichen setzen.
- ⁴ An Grossveranstaltungen sind Strassendarbietungen innerhalb des Veranstaltungsperimeters nicht erlaubt.
- ⁵ Mit Ausnahme von weihnächtlichen Musikveranstaltungen sowie Darbietungen von Schulklassen ist Strassenmusik im Dezember gänzlich untersagt.

Art. 29 *Spielverbot*

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann bei Verstoss gegen die Art. 27 und 28 ein Spielverbot aussprechen. Das Spielverbot gilt für das laufende Jahr.

VI. Besondere Vorschriften für Märkte und Messen

Art. 30 *Wochenmarkt*

Die Wochenmärkte finden in der Regel am Dienstag- und am Samstagvormittag statt.

Art. 31 *Spezialmärkte*

- ¹ Die Spezialmärkte finden in der Regel an folgenden Tagen und Zeiten statt:
- | | |
|---------------------|---|
| a. Monatswarenmarkt | 1. Mittwoch im Monat, März bis Dezember |
| b. Flohmarkt | sonntags, Mai bis Oktober |
| c. Handwerksmarkt | 1. Samstag im Monat, April bis Dezember
(im Dezember bis Weihnachten auch sonntags sowie an zwei Sonntagen und einem Feiertag) |

d. Fischmarkt	Dienstag-, Freitag- und Samstagvormittag
e. Kilbimarkt	Kilbisonntag
f. Christbaummarkt	15. bis 24. Dezember
g. Weihnachtsmarkt	18 Tage im Dezember

² Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann Markttage ausfallen lassen oder verschieben sowie Marktzeiten reduzieren, insbesondere:

- a. an Feiertagen,
- b. wenn an einem Markttag eine andere bewilligte Veranstaltung stattfindet,
- c. wenn der Platz wegen unvorhersehbarer Ereignisse nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder aufgrund baulicher Unterhaltmassnahmen belegt ist.

Art. 32 *Herbstmesse*

Die Herbstmesse findet als Warenmarkt und Schaustellermesse statt.

Art. 33 *Standplätze*

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen teilt die Standplätze zu. Sie bestimmt Anzahl, Grösse und Lage der Standplätze.

Art. 34 *Bewilligungskriterien*

¹ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen erteilt die Bewilligung für die Märkte insbesondere

- a. wenn damit die Vielfalt, Qualität und Attraktivität des gesamten Marktangebots gewährleistet ist,
- b. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht wiederholt ohne vorgängige Benachrichtigung der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen dem Markt ferngeblieben ist,
- c. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Gewähr für die Sicherheit und die Einhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bietet,
- d. die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung zulassen.

² Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen beachtet bei der Vergabe der Standplätze an der Herbstmesse insbesondere folgende Kriterien:

- a. Nachweis der gültigen Schaustellerbewilligung,
- b. Nachweis, dass die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden,
- c. Nachweis, dass eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht,
- d. Zahlungsfähigkeit der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers,
- e. Attraktivität und Qualität des Fahrgeschäfts, insbesondere für Familien, Kinder und Jugendliche,
- f. Rotationsprinzip bei gleichen oder ähnlichen Geschäften.

³ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen unterbreitet den Belegungsplan für die Herbstmesse einer von der zuständigen Direktion gewählten Konsultativkommission.

Art. 35 *Abmeldung*

¹ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen ist rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn von einer Bewilligung nicht Gebrauch gemacht wird. Für die Märkte hat dies mindestens einen Tag, für die Herbstmesse vier Wochen vor Beginn schriftlich zu erfolgen.

² Standplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn noch nicht belegt sind, können anderweitig zugeteilt werden.

³ Erfolgt keine Abmeldung oder ist diese verspätet, stellt die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen bereits getätigte Aufwendungen und/oder Ertragsausfälle wegen nicht mehr belegbarer Standplätze in Rechnung.

Art. 36 *Bezug, Räumung und Reinigung*

¹ Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Für die Herbstmesse wird der Standplatz in Absprache mit der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen bezogen.

² Der Standplatz ist innerhalb von 60 Minuten nach Marktschluss, bei der Herbstmesse gemäss den Weisungen der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen, zu räumen und einwandfrei zu reinigen.

³ Zusätzliche Aufwendungen für Reinigung und Wiederinstandstellung des öffentlichen Grundes werden der Bewilligungsnehmerin oder dem Bewilligungsnehmer in Rechnung gestellt.

Art. 37 *Zufahrt, Tier- und Verstärkerverbot*

¹ Die Zufahrt zu den Märkten, das Parkieren und die Wegfahrt erfolgt gemäss den Weisungen der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen.

² Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber sowie die von ihnen beschäftigten Personen dürfen keine Tiere, insbesondere keine Hunde auf die Marktplätze mitnehmen. Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann Ausnahmen bewilligen.

³ Verstärkeranlagen, Lautsprecher, Megaphone und dergleichen dürfen mit Ausnahme der Herbstmesse nicht verwendet werden. Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann weitere Ausnahmen bewilligen.

VII. Besondere Vorschriften für die Fasnacht

Art. 38 *Erlaubnis*

¹ Fasnächtliches Treiben in Gruppen oder als Einzelperson ist nur an den allgemeinen Fasnachtstagen ohne ausdrückliche Bewilligung erlaubt. Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen und dabei Bedingungen und Auflagen machen.

² Nur Handwagen ohne jeglichen Motorantrieb mit einer maximalen Breite von 1,5 Metern und einer maximalen Länge von 2,5 Metern dürfen die Altstadt befahren. Die Feuerpolizei kann Ausnahmen bewilligen.

³ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen erlässt spezielle Verhaltensvorschriften in Bezug auf Sicherheit, Abfälle und Entsorgung, Verkaufsstände, Stationierung von Fasnachtswagen aller Art und die Energieversorgung.

VIII. Ausführungsbestimmungen und Vollzug

Art. 39 *Weisungen*

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen und die Feuerpolizei können in Absprache mit dem Tiefbauamt zu den Art. 4 bis 38 Weisungen erlassen.

Art. 40 *Vollzug*

¹ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen ist für den Vollzug der Art. 4 bis 38 zuständig. Sie kontrolliert vor Ort, ob diese Bestimmungen und die darauf gestützten Weisungen eingehalten sind.

² Die Feuerpolizei kontrolliert, ob die feuerpolizeilichen Vorgaben und Auflagen eingehalten sind.

³ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen ist Marktaufichtsorgan. Sie entscheidet im Zweifelsfall über die Zulässigkeit eines Produkts nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

Art. 41 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung über das Reklamewesen in der Stadtgemeinde Luzern vom 15. September 1927,
- b. Gebührenansätze für Reklamen auf öffentlichem Grund bzw. im öffentlichen Luftraum vom 11. Dezember 1991,
- c. Marktverordnung vom 27. Mai 1998.

Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates

zu B+A 30/2010 Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes (unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderungen)

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 30 vom 25. August 2010 betreffend

Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes

vom 28. Oktober 2010

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf § 113 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 (PBG), § 19 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 (StrG), § 2 des Gewerbepolizeigesetzes vom 23. Januar 1995 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt und koordiniert die verschiedenen Nutzungen des öffentlichen Grundes und die dazu notwendigen Bewilligungen.

² Es gilt für den schlichten, den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung des öffentlichen Grundes.

Art. 2 *Nutzung des öffentlichen Grundes*

¹ Öffentlicher Grund, insbesondere Flächen in der Grünzone oder Park- und Grünanlagen, Plätze und Strassen, und dessen Einrichtungen sind schonend zu nutzen.

² Es ist untersagt, öffentlichen Grund und seine Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Art. 3 *Gemeingebrauch*

¹ Als schlichter Gemeingebrauch gilt die Benützung des öffentlichen Grundes im Rahmen seiner Zweckbestimmung, seines baulichen Zustands, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften. In diesem Rahmen darf er von jeder Person unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung benützt werden.

² Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden. Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere die Sicherheit, die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, Bau- und Unterhaltsarbeiten, der Schutz von Wohngebieten, der Natur- und Umweltschutz, der Schutz des öffentlichen Grundes und die Durchführung von Veranstaltungen. Sonderregelungen des Bundes, des Kantons und der Stadt bleiben vorbehalten.

³ Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingegebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 4 *Gesteigerter Gemeingebrauch*

¹ Als gesteigerter Gemeingebrauch gilt die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes, die über den schlichten Gemeingebrauch hinaus geht. Sie bedarf einer Bewilligung.

² Der gesteigerte Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen und sie den bestehenden Belegungskonzepten entspricht. Sie ist zu befristen und mit Auflagen und Bedingungen zu versehen. Sie ist nicht übertragbar.

⁴ Die Bewilligung kann entschädigungslos eingeschränkt oder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder wenn Vorschriften, Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden. Kann das mit der Bewilligung verbundene Recht wegen Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der Bewilligungsgeberin liegen, nicht oder nur teilweise ausgeübt werden, begründet dies keine Rückerstattungs- oder Schadenersatzpflicht.

⁵ Der Stadtrat kann festlegen, in welchen Fällen er auf eine ausdrückliche Bewilligung verzichtet.

Art. 5 *Sondernutzung*

¹ Als Sondernutzung gilt die dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes. Sie bedarf einer Bewilligung in Form einer Konzession. Sie wird vertraglich festgelegt.

² Die Konzession kann erteilt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Sie kann befristet und mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen versehen werden.

³ Die Konzession kann vor Ablauf der Zeit nur aus den in ihr genannten Gründen oder durch Enteignung entzogen werden.

Art. 6 *Zuständigkeit und Koordination*

¹ Für die Erteilung der Konzession für die Sondernutzung und die Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch ist der Stadtrat zuständig. Er kann die Bewilligungskompetenz an eine von ihm bezeichnete Stelle delegieren.

² Ist eine Baute oder Anlage im Sinn der eidgenössischen oder kantonalen Gesetze bewilligungspflichtig, erteilt der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle die Baubewilligung. Die Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird mit der Baubewilligung eröffnet. Es gelten die Vorschriften über das Leitverfahren und gegebenenfalls die Koordinationspflicht.

³ Wird der öffentliche Grund gleichzeitig durch mehrere Nutzungen beansprucht, besteht eine Koordinationspflicht. Darunter fällt insbesondere die zeitliche Koordination.

⁴ Sind mehrere städtische Stellen involviert, ist behördenintern eine einzige Stelle für die Koordination zuständig. Der Stadtrat bezeichnet diese.

Art. 7 *Gebühren und Kautio*

¹ Für die Sondernutzung und den gesteigerten Gemeingebrauch von öffentlichem Grund werden Gebühren erhoben. Diese setzen sich aus den Nutzungsgebühren, den amtlichen Kosten und den Auslagen der Bewilligungs- und der Koordinationsbehörde zusammen.

² Gesuchstellende für die Nutzung des öffentlichen Grundes haben auf Verlangen der Bewilligungsbehörde die zu leistenden Gebühren ganz oder teilweise vorzuschiessen. Leisten sie den Vorschuss nicht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

³ Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen der Bewilligungsbehörde für die Erfüllung wichtiger Bedingungen und Auflagen eine angemessene Kautio zu leisten. Diese wird im Voraus erhoben. Leisten die Gebührenpflichtigen diese nicht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

⁴ Der Grosse Stadtrat legt die Nutzungsgebühren und deren Höhe sowie die Auslagen im Anhang zu diesem Reglement fest. Sie werden gemäss Landesindex der Konsumentenpreise automatisch der Teuerung angepasst.

⁵ In besonderen Fällen, namentlich bei grossen Leitungsnetzen und Plakaten auf öffentlichem Grund, können die Nutzungsgebühren vertraglich vereinbart werden. Der Vertrag kann einmalige oder wiederkehrende Zahlungen vorsehen. Dabei können abweichende Bemessungskriterien vereinbart werden.

Art. 8 *Reduktion und Ausnahmen von der Kostenpflicht*

¹ Der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle kann die Nutzungsgebühren und die Auslagen teilweise oder vollständig erlassen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

² Insbesondere für folgende Nutzungsarten werden keine Gebühren erhoben:

Für folgende Nutzungsarten werden keine Gebühren erhoben:

- a. Kundgebungen,
- b. Veranstaltungen von politischen Parteien sowie von Initiativ- und Abstimmungskomitees,
- c. Veranstaltungen für die Quartierbevölkerung von nicht gewinnorientierten Organisationen,
- d. Empfänge von Personen des öffentlichen Interesses,
- e. Ortskirchliche Veranstaltungen, Prozessionen und Kirchweihfeste,
- f. Sternsingen,
- g. Samichlausauszüge,
- h. Fasnacht sowie Zunftmeisterabholungen und ähnliche Anlässe,
- i. Grabarbeiten, Sondierbohrungen, Rammungen und Suchschlitze,
- j. Unterhaltmassnahmen an den kommunalen Infrastrukturen des öffentlichen Raumes
- k. Vordächer und Dachvorsprünge,
- l. Isolationen gegen Wärmeverluste,
- m. Kanalisationsleitungen.

Art. 9 *Reinigung, Instandstellung und Ersatzabgabe*

¹ Zusätzlich zu den Gebühren, amtlichen Kosten und Auslagen der Bewilligungs- und der Koordinationsbehörde können die Auslagen für die Reinigung und Instandstellung in Rechnung gestellt werden.

² Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Nutzungen ihrer Liegenschaften zu übermässigen Belastungen des öffentlichen Grundes führen, können verpflichtet werden, den an ihr Grundstück angrenzenden öffentlichen Grund auf eigene Kosten zu reinigen. Sie können dafür auf ausdrücklichen Wunsch eine angemessene Ersatzabgabe leisten.

³ Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach der Lage des Verkaufsgeschäfts und dem dort praktizierten städtischen Reinigungsstandard. Sie beträgt je nach Lage zwischen Fr. 5.– (Peripherie) und Fr. 10.– (Zentrum) pro Quadratmeter und Jahr. Dieser Betrag wird der Teuerung periodisch gemäss Landesindex für Konsumentenpreise angepasst.

⁴ Der Stadtrat regelt das Nähere.

Art. 10 *Haftung und Schadenersatz*

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung und allfällige Rechtsnachfolgende haften der Stadt Luzern für sämtliche Schäden, die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen.

² Mittelbare Schäden, insbesondere in Form von Einnahmeausfällen, die der Stadt Luzern entstehen, sind ebenfalls auszugleichen.

II. Sondernutzung des öffentlichen Grundes

Art. 11 *Bauten und Anlagen*

¹ Konzessionspflichtig sind Bauten und Anlagen auf, über oder unter öffentlichem Grund.

² Der Stadtrat kann weitere Nutzungsarten als konzessions- oder bewilligungspflichtig bezeichnen.

Art. 12 *Plakate auf öffentlichem Grund*

Die Möglichkeit zur Sondernutzung von Reklameanschlagstellen auf öffentlichem Grund wird regelmässig öffentlich ausgeschrieben. Der Anbieterin oder dem Anbieter mit dem wirtschaftlich besten Angebot wird der Zuschlag erteilt.

Art. 13 *Andere Arten der Sondernutzung*

¹ Der Betrieb eines Kiosks, einer Buvette oder einer ähnlichen Einrichtung kann öffentlich ausgeschrieben und die Nutzung Dritten übertragen werden.

² Die Vergabe erfolgt anhand vorgängig festgelegter Kriterien. Der Stadtrat oder eine von ihm bezeichnete Stelle legt diese Kriterien fest.

III. Gesteigerter Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes

Art. 14 *Bewilligungspflichtige Nutzungen*

¹ Insbesondere für die folgenden Arten gesteigerten Gemeingebrauchs ist eine Bewilligung erforderlich:

- a. Bauarbeiten und damit zusammenhängende Arbeiten,
- b. Bauplatzinstallationen, Baracken, Container, Zelte, temporäre Parkplätze,
- c. Geschäftsauslagen und Verkaufsförderungsmassnahmen, Informations- und Reklametafeln, Veranstaltungshinweise sowie kurzzeitige Megaposter und Beflaggungen,
- d. Distributionseinrichtungen, Verkaufs-, Markt-, Messe- und Informationsstände aller Art,
- e. Stände für gemeinnützige, kulturelle, politische, religiöse und weltanschauliche Aktionen,
- f. das Verteilen oder Auflegen von kommerziellen Drucksachen, Gratispresseerzeugnissen oder Werbeartikeln,
- g. nicht privaten Zwecken dienende Filmaufnahmen, Markt- und Meinungsforschung,
- h. Konzerte, Schaustellungen, Zirkusse, Ausstellungen und dergleichen,
- i. Strassendarbietungen,
- j. Festanlässe, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen,
- k. Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge und dergleichen,
- l. Eventbeleuchtungen, Feuerwerke der Kategorien II bis IV,
- m. offene Feuer mit Ausnahme von Grills.

² Ist mit dem Bau einer bewilligungspflichtigen, unterirdischen Leitung eine vorübergehende Nutzung öffentlichen Grundes verbunden, gilt Letztere mit der Bewilligung für die dauernde Nutzung als bewilligt.

³ Strassendarbietungen und fasnächtliches Treiben können von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden, sofern die entsprechenden Vorgaben der zuständigen Stellen eingehalten werden.

Art. 15 *Bewilligungskriterien*

¹ Eine vom Stadtrat bezeichnete Stelle kann einzelnen Nutzungen bestimmten öffentlichen Grund zuweisen.

² Diese Stelle entscheidet gestützt auf einheitliche Kriterien, welche Orte wann, wie oft und auf welche Weise genutzt werden dürfen. Sie erlässt dazu einen Kriterienkatalog.

³ Als Bewilligungskriterien gelten insbesondere:

- a. die Eignung des Platzes, der Strasse oder der Grünfläche sowie die Auswirkung auf die unmittelbare Umgebung,
- b. die zu erwartenden Immissionen für Anwohnerinnen und Anwohner,
- c. die Interessen von Gastronomieunternehmen und Gewerbetreibenden,
- d. der Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz,
- e. die Sicherheit,
- f. laufende Bauarbeiten,
- g. das erwartete zusätzlich ausgelöste Verkehrsaufkommen auf der Strasse.

Art. 16 *Regeln für Veranstaltungen*

¹ Für die Durchführung von Veranstaltungen gelten einheitliche Regeln.

² Die vom Stadtrat bezeichnete Stelle legt fest, welche Verpflichtungen für die einzelnen Veranstaltungen zu erfüllen sind.

³ Zu diesen Verpflichtungen gehören insbesondere:

- g. ein Sicherheits- und ein Mobilitätskonzept einzureichen,
- h. das Veranstaltungsprogramm auf die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln abzustimmen und eine geeignete Infrastruktur für den Langsamverkehr zu schaffen,
- i. für Essen und Getränke im Veranstaltungssperimeter umweltgerechte Vertriebssysteme zu verwenden,
- j. ein Beschallungs- und Beleuchtungskonzept,
- k. ein Schutzkonzept für die beanspruchten Flächen, Pflanzen und Einrichtungen sowie
- l. ein Entsorgungs- und Reinigungskonzept einzureichen.

⁴ Der Stadtrat regelt das Nähere.

Art. 17 *Bewilligungskriterien und Regeln für Grossveranstaltungen*

¹ Als Grossveranstaltung auf öffentlichem Grund gilt eine gesellschaftliche, kulturelle oder sportliche Veranstaltung, die ein zahlreiches Publikum anzieht und erhebliche Auswirkungen auf den öffentlichen Grund hat. Sie ist zeitlich und örtlich begrenzt.

² Bewilligungen für Grossveranstaltungen werden nach einheitlichen Kriterien erteilt. Diese Kriterien sind zudem bei einem allfälligen Entscheid über städtische Leistungen zu berücksichtigen.

³ Für die Bewilligung sind folgende Kriterien ausschlaggebend

- g. positive Auswirkungen auf Gewerbe und Wirtschaft,
- h. positive Auswirkungen auf das Image und die Ausstrahlung der Stadt Luzern,
- i. Auswirkungen auf die Umwelt und erwartetes zusätzlich ausgelöstes Verkehrsaufkommen,
- j. Öffentlichkeit und Zugänglichkeit der Veranstaltung,
- k. positive Auswirkungen auf Gesellschaft und Kultur,
- l. Verhältnismässigkeit der Beanspruchung von Raum, Zeit und Ressourcen.

⁴ In Abhängigkeit der zu erwartenden Besucherzahl erlässt der Stadtrat das Nähere, namentlich:

- a. Anforderungen bezüglich des zu erreichenden Modalsplits zwischen öffentlichem und privatem Verkehr,
- b. Anforderungen zur Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Langsamverkehr,
- c. Vorgaben zur kostenpflichtigen Bewirtschaftung der veranstaltungsspezifischen Parkplätze,
- d. Vorgaben für den Einsatz von Spezialbilletten des öffentlichen Verkehrs,
- e. Anforderungen an die Verkaufsstände,
- f. Vorgaben für die Erstellung eines Mobilitätskonzepts inklusive Erfolgskontrolle,
- g. Vorgaben für den Schutz empfindlicher Natur- und Grünräume.

Art. 18 *Bewilligungskriterien für Boulevardbetriebe und Buvettes*

¹ Für Boulevardbetriebe und Buvettes gelten einheitliche Öffnungszeiten. Eine vom Stadtrat bezeichnete Stelle kann Ausnahmen bewilligen.

² Während einer Grossveranstaltung kann die vom Stadtrat bezeichnete Stelle für Boulevardbetriebe und Buvettes innerhalb des Festperimeters abweichende Schliessungszeiten bewilligen.

³ Der Stadtrat kann Vorschriften über die Ausstattung von Boulevardbetrieben erlassen. Fremdwerbung ist verboten.

Art. 19 *Märkte und Messen*

¹ Der Stadtrat legt die regelmässig stattfindenden Märkte fest. Er kann die Durchführung von Märkten und Messen privaten Personen oder Organisationen übertragen.

² Der Stadtrat regelt das Nähere und bezeichnet die zuständige Stelle.

Art. 20 *Feuerwerke*

¹ Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerke der Kategorien II bis IV) sowie von Indoor-Feuerwerken ist bewilligungspflichtig.

² Der Stadtrat regelt das Nähere und bezeichnet die zuständige Stelle.

Art. 21 *Nutzungen auf privatem Grund*

Wirken sich Nutzungen auf privatem Grund auf den öffentlichen Grund aus, können Massnahmen bezüglich Verkehr, Sicherheit, Lärm, Reinigung und Kommunikation getroffen und Empfehlungen zur Durchführung abgegeben werden.

IV. Vollzug und Strafen

Art. 22 *Vollzug*

¹ Der Stadtrat bezeichnet die für den Vollzug dieser Bestimmungen zuständigen Stellen.

² Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen oder die Tätigkeit für eine bestimmte Dauer untersagen, wenn gegen die Bestimmungen dieses Reglements, seine Vollzugsbestimmungen oder darauf gestützte Verfügungen verstossen wird. In leichten Fällen kann sie eine Verwarnung aussprechen.

³ Wird öffentlicher Grund ohne Bewilligung genutzt, kann er auf Kosten der nutzenden Personen oder Organisationen zwangsweise geräumt und wieder instand gestellt werden (Ersatzvornahme).

Art. 23 *Strafbestimmungen*

Wer gegen die Vorschriften der Art. 2 Abs. 2, Art. 11 (Nutzung ohne Konzession oder ohne Bewilligung, Nichteinhalten des Konzessionsvertrages oder der Bewilligung sowie von Auflagen und Bedingungen), Art. 14 (Nutzung ohne Bewilligung, Nichteinhalten der Bewilligung sowie von Auflagen und Bedingungen), Art. 16 Abs. 2 und 3 (Nichteinhalten der Verpflichtungen sowie von Auflagen und Bedingungen gestützt auf Abs. 2, 3 und 4), Art. 17 Abs. 3 und 4 (Nichteinhalten der Verpflichtungen sowie von Auflagen und Bedingungen gestützt auf Abs. 3 und 4), Art. 18 Abs. 1 und 2 (Nichteinhalten der Öffnungszeiten) sowie Abs. 3 (Nichteinhalten der Bewilligung, von Auflagen und Bedingungen sowie des Verbots der Fremdwerbung), Art. 19 Abs. 2 (Nichteinhalten der Bewilligung sowie von Auflagen und Bedingungen) und Art. 20 (Nutzung und Verwendung ohne Bewilligung, Nichteinhalten der

Bewilligung sowie von Auflagen und Bedingungen) oder darauf gestützte Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, wird mit Busse bestraft.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 *Übergangsbestimmungen*

Bestehende Verträge und zu erneuernde Bewilligungen sind auf den nächstmöglichen Termin dem neuen Recht anzupassen. Auf eine Vertragsverlängerung oder eine neue Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 25 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes vom 25. November 1993,
- b. Marktreglement vom 12. März 1998.

Art. 26 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es ist zu veröffentlichen.

Anhang

A. Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühr)

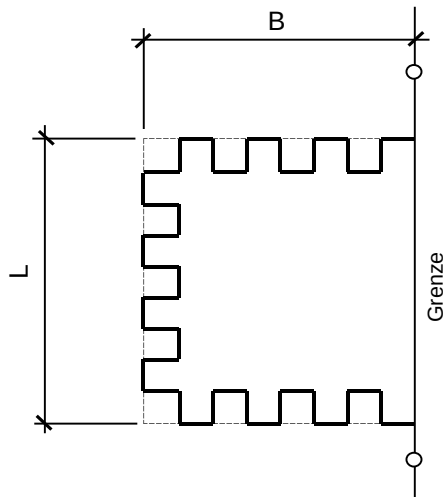
Einmalige Gebühr

Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist bei der erstmaligen Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr zu leisten. Massgebend für deren Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Katasterwerts der in der unmittelbaren Umgebung liegenden privaten Grundstücke (= Bezugswert). Die Konzessionsgebühr beträgt, unabhängig von ihrer zeitlichen Befristung

- e. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 20 % pro Geschoss,
- f. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 30 %,
- g. in den übrigen Geschossen:
 - für Erker pro m² beanspruchter Fläche 20 % pro Geschoss,
 - für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche pro Geschoss 10 %,
- h. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 20 % des Bezugswerts.

Flächen- und Gebührenberechnung

1. Spundwände



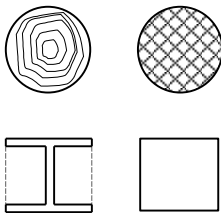
Flächenberechnung:

$$F = L \times B$$

Gebührenberechnung:

$F \times \text{Bezugswert gem. Anhang A.} \times 20 \%$

2. Pfähle



Flächenberechnung:

$$F = 2 \times \text{Pfahlquerschnitt}$$

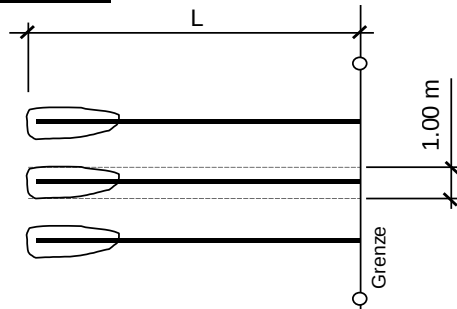
Gebührenberechnung:

$F \times \text{Bezugswert gem. Anhang A.} \times 20 \%$

3. Anker

3.2 Temporäre Anker

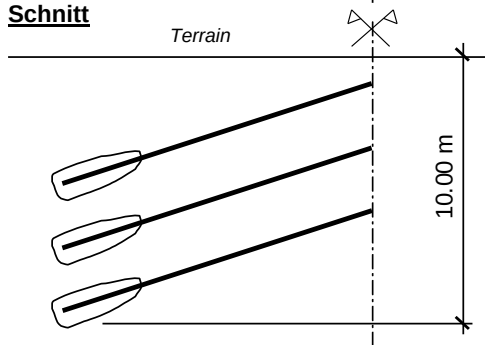
Grundriss



Flächenberechnung: $F = L \times 1,00 \text{ m}$

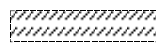
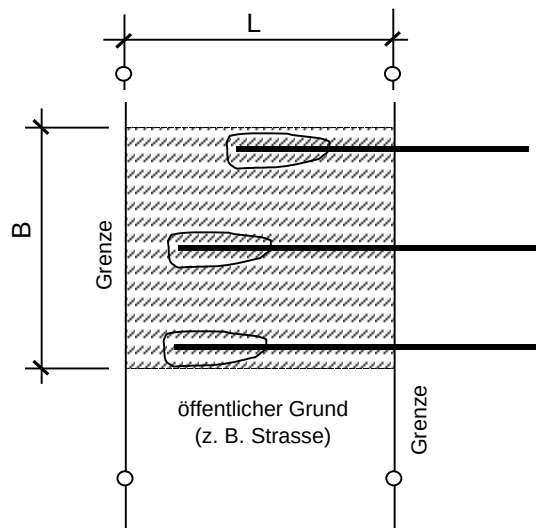
Gebührenberechnung: Anzahl Anker $\times F \times$ Bezugswert
gem. Anhang A. $\times 20 \%$

Schnitt



Anker ab 10 m Tiefe unter Terrain werden nicht berechnet.

3.3 Permanente Anker (zusätzlich zu 3.1)



Wirkungsbereich der Anker

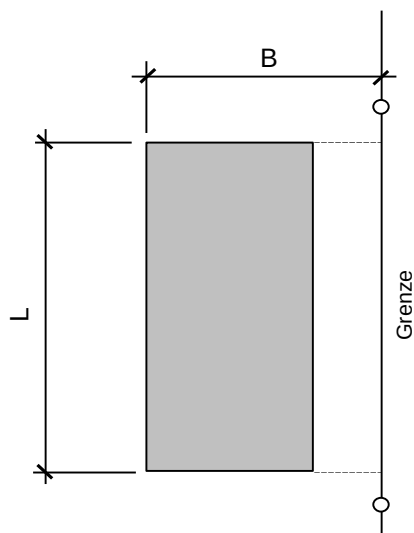
Flächenberechnung:

$$F = L \times B$$

Gebührenberechnung:

$$F \times \text{Bezugswert gem. Anhang A.} \times 20 \%$$

4. Mauern (Schwergewichtsmauern)



Flächenberechnung:

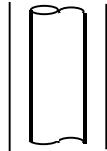
$$F = L \times B$$

Gebührenberechnung:

$$F \times \text{Bezugswert gem. Anhang A.} \times 20 \%$$

5. Leitungen

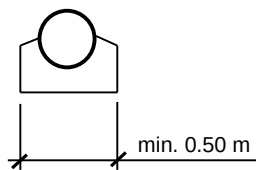
Grundriss



Flächenberechnung: $F = L \times B$ (min. 0,50 m)

Gebührenberechnung: $F \times \text{Bezugswert gem. Anhang A.} \times 20 \%$

Schnitt



Jährliche Gebühren für festverankerte Reklameinstallationen und Beflaggungen

Basis Landesindex der Konsumentenpreise: Januar 2011 = 1xx Punkte (Basis 200x)

Art	unbeleuchtet	beleuchtet
Reklameinstallation	Fr. 30.–/m ² ; Mindestgebühr Fr. 50.–	Fr. 40.–/m ² ; Mindestgebühr Fr. 50.–
Mega-Poster (Werbebilder > 12 m ²) und Beflaggungen, Dauer über 3 Monate	Fr. 1.–/m ² /Tag; Mindestgebühr Fr. 50.–	Fr. 1.–/m ² /Tag; Mindestgebühr Fr. 50.–

B. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch öffentlichen Grundes

Basis Landesindex der Konsumentenpreise: Januar 2011 = 1xx Punkte (Basis 200x)

Platzgebühren Märkte

Art	Gebühr pro Markttag	Jahresgebühr
Wochen- und Fischmarkt	Fr. 1.50/m ² ; Tagesbewilligung mind. Fr. 30.–	Fr. 40.–/m ²
Monatswarenmarkt	Fr. 3.–/m ² ; Tagesbewilligung mind. Fr. 50.–	Fr. 30.–/m ²
Flohmarkt	Fr. 4.–/m ² ; Tagesbewilligung mind. Fr. 18.–	Fr. 50.–/m ² für professionell Anbietende
Handwerksmarkt	Fr. 2.–/m ² ; Tagesbewilligung mind. Fr. 30.–	Fr. 28.–/m ²
Kilbimarkt	Fr. 4.–/m ² ; Tagesbewilligung mind. Fr. 30.–	
Christbaummarkt	Fr. 1.50/m ²	

Platzgebühren Messen

Herbstmesse	Art	Preis für ganze Messedauer
Warenmesse	Einfacher Stand	Fr. 500.–
	Einfacher Eckstand	Fr. 600.–
	Spezialistenstand	Fr. 130.–/Laufmeter
	Verpflegungsstand im Areal	Fr. 500.– bis Fr. 1'500.–
Fahrgeschäfte/Schaubuden	Grosse Fahrgeschäfte	Fr. 3'000.– bis Fr. 6'000.–

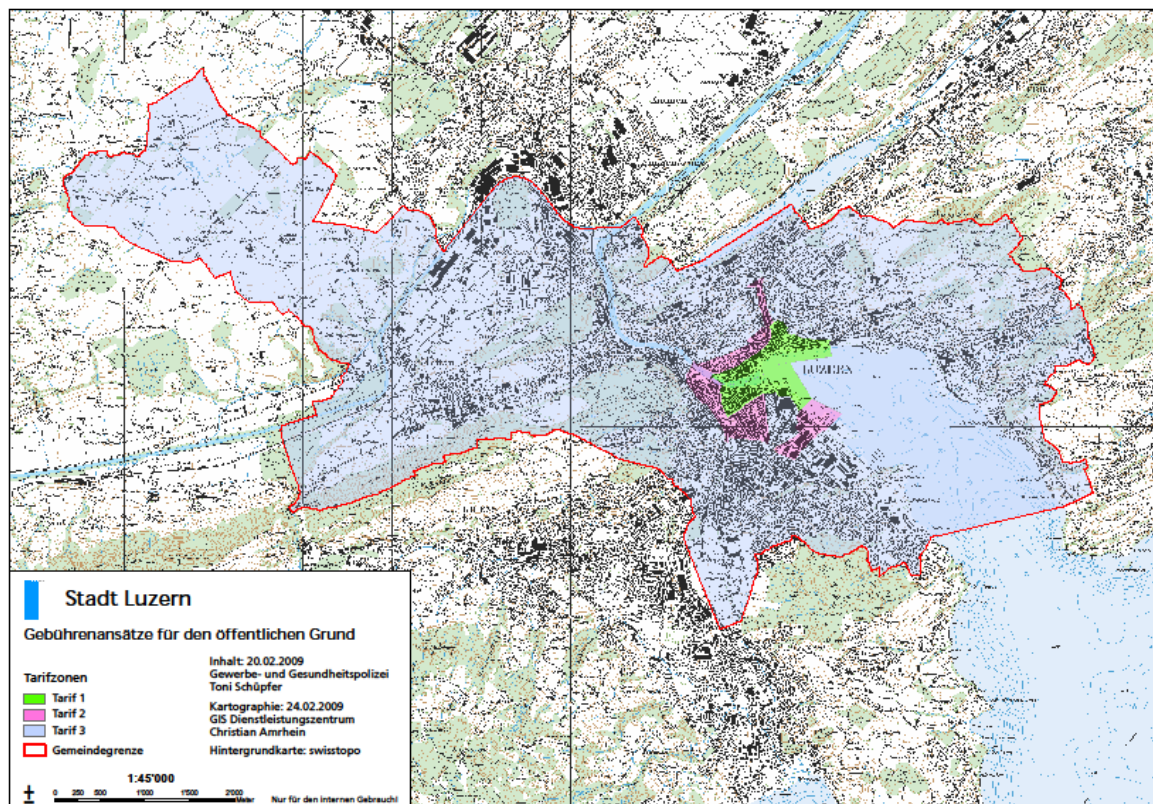
	Kinderfahrgeschäfte	Fr. 2'000.– bis Fr. 3'000.–
	Spiel- und übrige Budenstände	Fr. 500.– bis Fr. 2'000.–
	Verpflegungsstände im Schau-stellerareal	Fr. 1'000.– bis Fr. 3'000.–

Gebühren übrige Nutzungen

Was		Preis
Boulevardbetriebe und Buvettes		Grundsätzlich zwischen Fr. 50.– und Fr. 100.– m ² /p.a.; keine Monatstarife.
	Tarifzone 1	Fr. 90.–/m ² /p.a.
	Tarifzone 2	Fr. 80.–/m ² /p.a.
	Tarifzone 3	Fr. 70.–/m ² /p.a.
Marroni-Stände	Tarifzonen 1 und 2	Fr. 750.–/Saison
Geschäftsauslagen und Verkaufsförderungsmassnahmen, Reklame- und Infotafeln sowie Veranstaltungshinweise		Grundsätzlich zwischen Fr. 100.– und Fr. 200.–/m ² /p.a.; pro rata temporis möglich, jedoch mindestens Fr. 50.– pro Fall.
	Tarifzonen 1 und 2	Fr. 150.–/m ² /p.a.
	Tarifzone 3	Fr. 125.–/m ² /p.a.
Bauinstallationen (Mulden, Kräne, Abschränkungen usw.)		Fr. 0.45/m ² /Tag
Verkaufsstände		Grundsätzlich zwischen Fr. 300.– und Fr. 500.–/m ² /p.a.; pro rata temporis möglich, jedoch mindestens Fr. 50.– pro Fall.
	Tarifzonen 1 und 2	Fr. 500.–/m ² /p.a.
	Tarifzone 3	Fr. 400.–/m ² /p.a.
Mega-Poster (Werbebilder > 12 m ²) und Beflaggungen, Dauer unter 3 Monaten		Fr. 1.–/m ² /Tag; Mindestgebühr Fr. 50.–
Konzerte, Schaustellungen und Zirkusse, nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer		5 Prozent der Bruttoeinnahmen
Übrige Fälle; beispielsweise Standaktionen, Veranstaltungen usw.		Grundsätzlich zwischen Fr. 6.– und Fr. 12.–/m ² /Tag.
	Tarifzonen 1 und 2	Fr. 12.–/m ² /Tag
	Tarifzone 3	Fr. 9.–/m ² /Tag

Was		Preis
Kundgebungen, Demonstrationen, ortskirchliche Veranstaltungen (Gottesdienste, Prozessionen), Traditionsanlässe		In der Regel kostenlos; werden Getränke und Verpflegung abgegeben und/oder verkauft, ist der Bewilligungsinstanz pro Gesuch Fr. 50.– für die Auslagen zu entrichten.
Signalisations- und Absperrmaterial bei Benützung des öffentlichen Grundes (z.B. bei Veranstaltungen, Umzugsarbeiten) sowie damit zusammenhängender Transport- und Arbeitsaufwand		Gemäss Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei (SRL 682)

Plan Gebührenansätze für die Nutzung des öffentlichen Grundes (Tarifzonen)



II.

Das Postulat 223, Yves Holenweger namens der SVP-Fraktion, vom 15. Januar 2007:
„7 Strassenmusikanten sind genug!“ wird abgeschrieben.

Luzern, 28. Oktober 2010

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Rolf Krummenacher
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber



Protokollbemerkungen des Grossen Stadtrates

zu B+A 30/2010 Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes:

Zu Artikel 10 Verordnungsentwurf:

Anstelle der in Art. 10 des Verordnungswentwurfs erwähnten Daten werden die Sommer- bzw. Winterzeit als Abgrenzungskriterien für die unterschiedlichen Öffnungszeiten herangezogen.

Zu Artikel 18 Reglement und Artikel 11 Verordnungsentwurf:

Das Verbot von Stehtischen ist zu streichen.

Zu Artikel 27 Abs. 1 lit. c Verordnungsentwurf:

Die Zahl der Auftritte soll nicht beschränkt werden. Absatz 1 lit. c von Artikel 27 ist zu streichen.

Zu Artikel 27 Abs. 3 Verordnungsentwurf:

Strassenmusizierende sollen weiterhin Tonträger verkaufen dürfen.

Zu Artikel 28 Abs. 4:

Der Stadtrat soll bei Grossveranstaltungen die Strassendarbietungen einschränken können.